



Protokoll des Kantonsrates

65. Sitzung: Donnerstag, 28. Januar 2010
(Vormittagssitzung)
Zeit: 8.30 – 12.00 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Bruno Pezzatti, Menzingen

Protokoll

Guido Stefani

926 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 78 Mitgliedern.

Abwesend sind: Hans Christen, Zug; Thomas Brändle, Unterägeri.

927 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass Gesundheitsdirektor Joachim Eder heute für den ganzen Tag entschuldigt ist, weil er am Forum Gesundheit in Bern teilnimmt.

An der heutigen Sitzung nimmt zum ersten Mal die neu gewählte stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart teil, die seit dem 1. Januar 2010 mit einem Penum von 50 % tätig ist. Sie sitzt hier vorne hinter dem KR-Präsidenten und dem Landschreiber, damit sie möglichst viel von den Verfahrensabsprachen mitbekommen kann. Bei den letzten beiden Geschäften wird sie neben dem Präsidenten sitzen und den Landschreiber erstmals vollumfänglich vertreten. Er wünscht ihr für das anspruchsvolle Amt viel Erfolg, Befriedigung und auch eine Portion Glück, insbesondere mit uns Kantonsrätiinnen und Kantonsräten.

928 Traktandenliste

1. Traktandenliste. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 26. November und 10. Dezember 2009.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung).

3. Kommissionsbestellungen:

3.1. Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug.

1. Änderungen der Verfassung des Kantons Zug.

2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), Totalrevision.

1886.1/.2/.3/.4/.5/.6 – 13278/79/80/81/82/83 Obergericht

3.2. Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG).

1887.1/.2 – 13287/88 Regierungsrat

4. Aufsichtsbeschwerde von Frau und Herrn F. vom 21. September 2009 betreffend Verfahren vor dem Kantonsgericht.

1889.1 – 13290 Justizprüfungskommission

5. Kantonsratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kapitalbeteilung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG.

1848.5 – 13261 2. Lesung

6. Kantonsratsbeschluss betreffend Anzahl Kantonsratsmandate für die einzelnen Gemeinden (Gesamterneuerungswahlen 2010).

1891.1/.2 – 13294/95 Regierungsrat

7. Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes.

1672.7/.8 – 13158/59 Regierungsrat

1672.9 – 13249 Kommission

1672.10 – 13284 Staatswirtschaftskommission

8. Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons am Weiterbildungsinstitut für Energie- und Rohstoff-Rückgewinnung Zug (WERR).

1850.1/.2 – 13160/61 Regierungsrat

1850.3/.4 – 13254/55 Kommission

1850.5 – 13285 Staatswirtschaftskommission

9.1. Änderung des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG).

1775.1/.2 – 12985/86 Regierungsrat

1775.5/.6 – 13265/66 Kommission

1775.8 – 13286 Staatswirtschaftskommission

9.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum.

1775.1/.3 – 12985/87 Regierungsrat

1775.5/.7 – 13265/67 Kommission

1775.8 – 13286 Staatswirtschaftskommission

9.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Statut der "Aktiengesellschaft zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum".

1775.1/.4 – 12985/88 Regierungsrat

1775.5 – 13265 Kommission

1775.8 – 13286 Staatswirtschaftskommission

10. Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend schlagende Jugendliche gegenüber ihren Eltern und Geschwistern.

1772.1 – 12978 Motion

1772.2 – 13276 Regierungsrat

11. Motion der FDP-Fraktion zur Abschaffung der "Dumont-Praxis".

1781.1 – 13001 Motion

1781.2 – 13264 Regierungsrat

- 929 Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug**
1. Änderung der Verfassung des Kantons Zug
2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichts-organisationsgesetz; GOG), Totalrevision

Traktandum 3.1 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Obergerichts (Nrn. 1886.1/.2/.3/.4/.5/.6 – 13278/79/80/81/82/83).

- Gemäss § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrats und gemäss Bürobeschluss vom 9. März 1999 erfolgt eine Direktüberweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission.

- 930 Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)**

Traktandum 3.2 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1887.1/.2 – 13287/88).

Auf Antrag der **Fraktionschefkonferenz** wird das Gesetz zur Beratung an eine 15-köpfige Kommission überwiesen (CVP 5, FDP 4, SVP 3, AL 2, SP 1).

- Als Kommissionsmitglieder werden gewählt:

<i>Eusebius Spescha, Zug, Präsident</i>	SP
1. Karin Andenmatten, St. Wolfgangstrasse 9, 6331 Hünenberg	CVP
2. Monika Barmet, Mühlestrasse 21, 6313 Edlibach	CVP
3. Hans Christen, Zugerbergstrasse 29b, 6300 Zug	FDP
4. Beatrice Gaier, Tellenmattstrasse 18, 6312 Steinhausen	CVP
5. Anna Lustenberger-Seitz, Werkhofstrasse 4, 6340 Baar	AGF
6. Eugen Meienberg, Ruchlistrasse 15, 6312 Steinhausen	CVP
7. Heidi Robadey, Kalchrainstrasse 1, 6315 Oberägeri	SVP
8. Beat Sieber, St. Jakobstrasse 42, 6330 Cham	FDP
9. Eusebius Spescha, Hertistrasse 49, 6300 Zug	SP
10. Barbara Strub, Holderbachweg 6, 6315 Oberägeri	FDP
11. Monika Weber, Schlossbergstrasse 1, 6312 Steinhausen	FDP
12. Vreni Wicky, Hofstrasse 78a, 6300 Zug	CVP
13. Berty Zeiter, Ägeristrasse 34, 6340 Baar	AGF
14. Franz Zoppi, Waldetenstrasse 11, 6343 Rotkreuz	SVP
15. Beat Zürcher, Büessikon, 6340 Baar	SVP

931 Aufsichtsbeschwerde von Frau und Herrn F. vom 21. September 2009 betreffend Verfahren vor dem Kantonsgericht

Traktandum 4 – Es liegt vor: Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission (Nr. 1889.1 – 13290).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die JPK beantragt, auf die Aufsichtsbeschwerde sei nicht einzutreten.

Andreas **Huwyler**, Präsident der JPK, verweist auf den Bericht.

Das Wort wird nicht verlangt.

- Der Rat beschliesst, nicht auf die Aufsichtsbeschwerde einzutreten.

932 Kantonsratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kapital-Beteiligung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG

Traktandum 5 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 26. November 2009 (Ziff. 902) ist in der Vorlage Nr. 1848.5 – 13261 enthalten.

- Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 70:3 Stimmen zu.

933 Kantonsratsbeschluss betreffend Anzahl Kantonsratsmandate für die einzelnen Gemeinden (Wahlen 2010)

Traktandum 6 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1891.1/2 – 13924/15).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass gemäss bisheriger Praxis diese mathematisch orientierte Vorlage keiner vorberatenden Kommission zugewiesen worden ist. Da sie keine finanziellen Konsequenzen hat, wurde sie auch nicht durch die Stawi-ko beraten.

Heini **Schmid** hält fest, dass eine grosse Mehrheit der CVP für Eintreten ist und dem Kantonsratsbeschluss zustimmen wird. Dies geschieht, obwohl uns dieser KRB erhebliches Kopfzerbrechen bereitet. Die Zustimmung erfolgt in der Überzeugung, dass es jetzt so kurz vor den Wahlen nicht der Moment sein kann, die langjährige Mandatszuteilungspraxis umzustossen.

Der Votant hat den jetzigen Beschluss mit demjenigen vor vier Jahren verglichen und festgestellt, dass gleich vorgegangen wurde und somit die Spielregeln nicht verändert wurden. Die Zuteilung basiert leider auf der untauglichen Berechnungsmethode von § 38 unserer Verfassung und ist so zu akzeptieren. Für die CVP ist aber klar, dass die Berechnungsmethode von § 38 zum letzten Mal Anwendung

finden sollte. Die neue Verfassungsbestimmung sollte auf den Mandatszuteilungsmodus im Wahlgesetz verweisen, welcher die moderne und richtige Art ist, wie man heute Mandate zuteilt.

Was die zwei Mandate von Neuheim betrifft, so ist wohl hier im Saal allen klar, dass eine Grundlage in der Verfassung wünschbar und wohl auch notwendig wäre. Aber wie schon ausgeführt fehlt uns jetzt die Zeit, eine solche zu schaffen, geschweige denn eine solche Regelung eingehend zu diskutieren. Und so hält es die CVP wie jeder korrekte Spieler und will die Spielregeln nicht während des Spiels verändern und Neuheim wie bis anhin die zwei Sitze gewähren.

Die CVP bittet die Regierung, nun umgehend die Revision von § 38 unserer Verfassung einzuleiten und sowohl die Berechnungsmethode als auch den minimalen Sitzanspruch pro Gemeinde zu regeln. Ohne eine ausdrückliche Regelung in der Verfassung wird die CVP in vier Jahren keiner Gemeinde einen minimalen Sitzanspruch gewähren. In diesem Sinn beantragt die CVP, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Form der Regierung zuzustimmen.

Anna **Lustenberger-Seitz** hält fest, dass die AGF für Eintreten ist. Den vorliegenden Kantonsratsbeschluss lehnen wir aber ab. Diese Ablehnung kann die Votantin auch bereits schon im Namen der SP ankündigen, da sie einen gemeinsamen Antrag formulieren wird.

Der KRB ist wieder einmal Ausdruck der ungleichen Wahlkreise im Kanton Zug, das sehen Sie mit einem Blick auf die Vorlage. Die Stimmgleichheit ist in unserem Kanton nicht gewährleistet. Deshalb ist dieser Kantonsratsbeschluss auch bundesverfassungswidrig. Aus dem gleichen Grund sind in einigen Kantonen Beschwerden vom Bundesgericht gutgeheissen worden – sie mussten ihr Wahlgesetz anpassen. In anderen Kantonen wurde auf Grund dieser Bundesgerichtsentscheide, aber auch auf Grund der neuen Bundesverfassung, insbesondere dessen Artikel 34, das Wahlgesetz in der Zwischenzeit angepasst. Nur hier im Kanton Zug will man immer noch nichts unternehmen, um diese Ungerechtigkeit aus dem Weg zu schaffen. Wir wehren uns nach wie vor gegen eine solche Regelung.

Der KRB entspricht aber auch nicht mehr dem kantonalen Verfassungsrecht – das hat Heini Schmid ja bereits angetönt. § 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung hält Folgendes fest: «Die Mitglieder des Kantonsrates werden durch die Einwohnergemeinden nach Massgabe der nachgeführten kantonalen Bevölkerungsstatistik (Stand Ende Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres) gewählt.» Und Abs. 2 dieses § 38 lautet: «Durch Kantonsratsbeschluss wird jeweils festgesetzt, auf welche Bevölkerungszahl oder einen Bruchteil je ein Mitglied in den Kantonsrat zu wählen ist.» Von einer Ausnahmeregelung für eine Mindestvertretung steht nichts. Der Regierungsrat hält in seiner Vorlage selber fest, dass eine explizite Verfassungsbestimmung für die Mindestvertretung jeder Gemeinde mit zwei Kantonsratsmitgliedern nicht vorliege. Das ist nicht ganz richtig: Es liegt überhaupt keine Verfassungsgrundlage vor, dass jede Gemeinde mindestens Anspruch auf zwei Kantonsratssitze hat. Deshalb nützt auch der Hinweis der Regierung, es sei schon immer so gemacht worden, nichts. Was früher schon verfassungswidrig war, kann nicht als Argument herhalten, dass man wieder einen verfassungswidrigen Beschluss fast.

Im Kantonsratsbeschluss kommt zum Ausdruck, dass die Zuteilung an die Gemeinden rechnerisch unrichtig ist. Die daraus resultierende Übergewichtung der in der Gemeinde Neuheim abgegebenen Stimmen findet keine Grundlage in der Kantonsverfassung. Vielmehr widerspricht § 1 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses § 38 der Kantonsverfassung sowie Art. 8 der Bundesverfassung, der auf die Rechtsgleich-

heit hinweist, und Art. 34 der Bundesverfassung, welcher die Garantie der Wahl- und Abstimmungsfreiheit festhält.

Das zeigt einmal mehr, dass die Zuger Verfassung und die Gesetzgebung bundesrechtswidrig sind und insbesondere die unterschiedlich grossen Wahlkreise die Stimmrechtsgleichheit klar verletzten. Wir sehen es auf dem Bericht der Regierung, gemäss diesmaliger Berechnung bekäme Neuheim nur noch *eine* Vertretung.

Als es im Herbst 2005 um die Zuteilung der Mandate ging, wollte man bewusst die Zuteilung nur für vier Jahre machen, weil die Totalrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetz erst in Angriff genommen wurde. Die Regierung hat es also bereits damals versäumt, mit dieser Revision auch bezüglich der Minderheitsvertretung der kleinen Gemeinden eine Verfassungsänderung vorzulegen.

Zusammengefasst sieht die Situation wie folgt aus: Der Kantonsratsbeschluss ist in dieser Form nicht nur – wegen der Verletzung der Stimmrechtsgleichheit – bundesverfassungswidrig. Er ist aus den genannten Gründen auch kantonsverfassungswidrig und verletzt die Rechtsgleichheit sowie die Wahl- und Abstimmungsfreiheit. Deshalb beantragen wir in der Detailberatung gemeinsam mit der SP-Fraktion, dass der Kantonsratsbeschluss wie folgt geändert wird:

- § 1, Streichung von Abs. 2, das heisst Abs. 1 wird zum einzigen Absatz in §1
- § 2, Baar erhält 16 Mitglieder, Neuheim 1 Mitglied

(114'711 Einwohner geteilt durch 80 ergibt, dass Baar den Sitz zusätzlich erhält.)

Anna Lustenberger möchte betonen: Es geht uns, vor allem auch ihr als Baarerin, in keiner Weise um ein Mandat mehr für Baar, es geht uns auch nicht darum, dass wir Neuheim ein Mandat missgönnen, es geht darum, dass ein Wahlgesetz gemäss Verfassung angewendet werden muss.

Festhalten möchte sie auch, dass die AGF und auch die SP-Fraktion aufgrund der Bundesverfassungswidrigkeit betreffend sehr ungleich grossen Wahlkreisen den vorliegenden Beschluss so oder so ablehnen werden.

Barbara **Gysel** hält fest, dass auch die SP-Fraktion für Eintreten ist. Der Kantonsratsbeschluss betreffend Anzahl Kantonsratsmandate für die einzelnen Gemeinden verletzt die politischen Rechte der Wählenden. Gemäss § 2 des Kantonsratsbeschlusses werden teilweise sehr kleine Wahlkreise geschaffen. So sind den Gemeinden Menzingen und Walchwil bekanntlich je drei Sitze zugeteilt worden.

Es scheint, dass seit 1942 den Gemeinden immer mindestens je zwei Sitze eingeräumt wurden, kleine Wahlkreise sind bei uns also üblich. In einem Mailverkehr im Vorfeld der heutigen Debatte heisst es daher wörtlich, dass es sich bei dieser «jahrzehntelangen, unbestrittenen, nie hinterfragten und allgemein akzeptierten Regelung um Gewohnheitsrecht auf Verfassungsebene» handle. Es scheint der Votantin eine spezielle Interpretation, gängige Praxis über die Verfassung zu stellen. Höchste Zeit also, dass das Geschäft genauer unter die Lupe genommen wird, denn es ist verfassungswidrig!

Die AGF und die SP sind daher überzeugt, dass das Geschäft von der Regierung überarbeitet werden muss. Im Namen der AGF und der SP stellt Barbara Gysel daher einen Rückweisungsantrag, mit dem Auftrag an die Regierung, eine entsprechende Vorlage vorzulegen, die ähnlich grosse Wahlkreise beinhaltet und nicht verfassungswidrig ist.

Zur Begründung: Die Kantonsverfassung garantiert eine Wahl nach dem «Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens», also eine «Minderheitsvertretung» für Wahlkreise mit mehr als zwei Mitgliedern. Die in den sehr kleinen Wahlkreisen durchzuführenden Wahlen stehen im klaren Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtssprechung. Sie verletzen den Anspruch auf die Erfolgswertgleichheit der

Stimmen. Das leitet das Bundesgericht aus dem bundesverfassungsrechtlichen Stimm- und Wahlrecht (Art. 34 BV) sowie dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) ab.

Unter Quorum versteht man in der Politik die notwendige Anzahl Stimmen, die erreicht sein muss, damit eine Wahl oder Abstimmung Gültigkeit erlangt. Ein Quorum soll gewährleisten, dass sich an einer Wahl keine unrepräsentativen Mehrheiten bilden. Übertragen auf unseren Kanton bedeutet das Folgendes: In einem Wahlkreis wie Zug soll es 19 Sitze geben. 100 % dividiert durch 19 ergeben 5,2 % der Stimmen für einen sicheren Sitz. In einem kleinen Wahlkreis mit drei Sitzen (wie Walchwil und Menzingen) sind nach Adam Riese aber mindestens 33,3 % der Stimmen notwendig, um einen Sitz zu erlangen. Der Haken: Das Bundesgericht hat einen Richtwert von höchstens 10 % festgelegt! Wir sehen also, dass dieses Quorum bei uns weit überschritten wird. Diese Verfassungswidrigkeit der heutigen Wahlkreiseinteilung ist dem Kanton spätestens seit dem Gutachten von Tschannen und Wyss vom Februar 2005 bekannt.

Das ist aber noch nicht alles. Der vorliegende Kantonsratsbeschluss ist darüber hinaus auch deshalb verfassungswidrig, weil er gemäss § 1 Abs. 2 der Gemeinde Neuheim zwei Vertreter im Kantonsrat einräumt. Dies ist – wie im Bericht und Antrag der Regierung selbst zum Ausdruck kommt – rechnerisch unrichtig. Die daraus resultierende Übergewichtung der in der Gemeinde Neuheim abgegebenen Stimmen findet keine Grundlage in der Kantonsverfassung. Daher stellen beide linken Fraktionen den entsprechenden Antrag um Anpassung, wie Sie von der Vordnerin gehört haben.

Die Votantin fasst zusammen: Das vorliegende Geschäft verstösst gegen die Verfassung. Und das sogar zweifach: nämlich gegen die Kantonsverfassung wie auch gegen die Bundesverfassung. Daher bereiten wir sowohl bei der kantonalen Instanz wie auch beim Bund die nötigen rechtlichen Schritte vor. Die ungleich grossen Wahlkreise führen dazu, dass die Stimmrechtsgleichheit nicht gewährleistet ist, besonders in den ganz kleinen Gemeinden. Das darf nicht sein.

Zum Schluss noch dies: Sollte der Rückweisungsantrag mit der notwendigen Zweidrittelsmehrheit hier im Rat nicht durchkommen, werden wir in der Schlussabstimmung das vorliegende Geschäft ablehnen.

Daniel **Grunder** möchte doch noch im Namen der FDP-Fraktion sprechen. Er ersucht den Rat, auf das vorliegende Geschäft einzutreten und ihm in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. – Anna Lustenberger und Barbara Gysel haben grosses Geschütz aufgefahren. Die vorliegende Vorlage sei zweifach verfassungswidrig. Das stimmt einfach nicht! Denn Anna Lustenberger hat einen ganz wichtigen Bundesgerichtsentscheid ausgeblendet, nämlich jenen aus dem Kanton Wallis, der klar festhält, dass historisch gewachsene Wahlkreise durchaus zulässig sind, auch wenn sie die in anderen Kantonen anwendbaren Grössen nicht erfüllen. Der Kanton Zug erfüllt diese Voraussetzung, er hat derart historisch gewachsene Wahlkreise. Deshalb ist auch unser System durchaus zulässig und widerspricht der Bundesverfassung nicht.

Der Votant gibt Heini Schmid Recht: Es ist unschön, dass es keine Verfassungsgrundlage gibt für die Mindestzuteilung für die Gemeinde Neuheim, früher auch noch für Menzingen. Auf die nächsten Wahlen hin muss das entsprechend angepasst werden. Es ist aber nicht so, dass wenn seit 1942 die Zuteilungen so gemacht werden, hier eine Verfassungswidrigkeit vorliegt. Und Daniel Grunder staunt, dass die Linksparteien, die sich sonst immer für Minderheiten einsetzen, sich hier für kleine Gemeinden nicht einsetzen wollen. Er hat hier eine geteilte

Meinung. Wenn man den Anträgen der Linksparteien zustimmen würde, würde sein Baarer Herz jubeln und sein doch sehr stark gewachsenes Neuheimer Herz müsste etwas weinen. Von daher hat er überhaupt kein Interesse auf die eine oder andere Seite. Es ist aber richtig, dass man während dem Spiel oder kurz vor Spielbeginn keine Änderung vornehmen sollte. Bitte stimmen Sie deshalb der vorliegenden Vorlage zu!

Manuela **Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass es richtig ist, dass die Kantonsverfassung eine Verteilung der Kantonsratsmandate gemäss Bevölkerungsanteilen der Gemeinden vorsieht, ohne den Mindestanspruch auf zwei Sitze ausdrücklich festzuschreiben. Insofern ist die Verfassungsbestimmung lückenhaft. Wenn – wie dies hier der Fall ist – eine Verfassungslücke besteht, kann sich gemäss Bundesgerichtsrechtsprechung daneben Gewohnheitsrecht bilden. Der Kantonsrat hat diesen Mindestanspruch von zwei Sitzen jedoch seit 1942 wiederholt so beschlossen. Die Gemeinden können sich hier also auf eine fast 70 Jahre geltende Regelung stützen, die somit längst zum Gewohnheitsrecht geworden ist. Was ist Gewohnheitsrecht genau? Wann darf dieses bejaht werden? Heute anerkennen Lehre und Praxis das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle. Die Votantin verweist auf eines der führenden Werke, nämlich Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2006, S. 37 ff. Das Bundesgericht stellt jedoch an die Voraussetzungen für die Entstehung von Gewohnheitsrecht im öffentlichen Recht strenge Anforderungen. Dies ist nur möglich, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. *Voraussetzung*: Langjährige, ununterbrochene und einheitliche Praxis der Behörden. – Dies ist erfüllt, weil diese Praxis beinahe 70 Jahre galt. Alle vier Jahre wurde dieselbe Bestimmung in den KRB aufgenommen.

2. *Voraussetzung*: Rechtsüberzeugung der Behörden und der Privaten, die von der Regelung betroffen sind. – Auch diese Voraussetzung gilt, weil die Praxis mit mindestens zwei Sitzen pro Gemeinde in politisch sensiblem Umfeld und trotz hohem emotionalem Gehalt nie im Geringsten hinterfragt wurde. Die Praxis wurde als Ausdruck einer gerechten Verteilung, insbesondere für die kleinsten Gemeinden betrachtet. Sie sollten einen Anspruch erhalten, der über der mathematischen Gerechtigkeit steht. Gerade die kleinsten Gemeinden sollen grosszügig überproportional Stimmen und Gewicht erhalten, um nicht erdrückt zu werden.

Die jetzige Diskussion um diese Frage ist nicht entstanden, weil diese Praxis als ungerecht empfunden worden wäre. Vielmehr hat eine vertiefte staatsrechtliche Prüfung der Direktion des Innern und der Staatskanzlei die fehlende explizite Grundlage zutage gefördert. Der Regierungsrat hätte dies verschweigen können, wollte dies jedoch transparent dem Rat darlegen.

3. *Voraussetzung*: Das Gesetz muss Raum für ergänzende Regelung durch Gewohnheitsrecht lassen. – Auch diese Voraussetzung ist erfüllt. Durch diese jahrzehntelange Praxis ist keine Kollision mit anderen Normen oder anderen staatsrechtlichen Grundsätzen entstanden. Dieser Mindestanspruch fügte sich nahtlos in die gesamte Rechtsordnung ein.

Fazit: Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Gewohnheitsrecht sind erfüllt. Gewohnheitsrecht kann wie anderes Recht nur in einem ordentlichen Verfahren abgeändert werden. Deshalb hätte man bei einer Aufhebung des Mindestanspruchs oder der Mandatszuteilung den Gemeinden, insbesondere der Gemeinde Neuheim, von einer Abschaffung des Mindestanspruchs zuerst das rechtliche Gehör gewähren müssen. Sollten Sie heute kurzfristig und knapp vor den Wahlen diesen Mindestanspruch verneinen, wäre dies zudem ein Verstoss gegen Treu und Glauben.

Die Gemeinde Neuheim konnte sich jahrzehntelang auf diesen Mindestanspruch verlassen.

Es ist zwar für die Parteien immer wieder verlockend, das Wahlverfahren so auszustalten, wie es für sie am vorteilhaftesten ist. Aus staatsrechtlicher Sicht ist jedoch Zurückhaltung geboten. Denn wird das Wahlsystem immer wieder geändert, so wird es willkürlich und zu einem Spielball der Parteiinteressen. Und es widerspricht dem Grundsatz Treu und Glauben, wenn mitten im Wahlverfahren die Spielregeln geändert werden sollten.

Dass der Mindestanspruch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsübersicht auch in die Verfassung aufgenommen werden sollte, braucht hier nicht weiter erläutert zu werden. Der Regierungsrat hat auch bereits beschlossen, eine entsprechende Anpassung von § 38 der Kantonsverfassung zu prüfen. Ebenso wird eine Mandatsverteilung analog der bundesrechtlichen Verteilung der Nationalratsmandate auf die Kantone geprüft.

Zur angeblich ungleichen Verteilung der Mandate auf die Gemeinden. Der Regierungsrat weist den Vorwurf, dass die beantragte Zuteilung der Kantonsratsmandate auf die Gemeinden bundesverfassungswidrig sei, klar zurück. Denn die Kantone sind in der Regelung ihrer Wahlen grundsätzlich autonom, wenn sie dabei – wie dies bei der vorliegenden Mandatszuteilung der Fall ist – die bundesrechtlichen Vorschriften beachten. Das Bundesgericht hat sich zum Zuger System der Kantonsratswahlen noch nie geäussert. Es hat auch in den Fällen, in denen es sich zum Wahlsystem anderer Kantone geäussert hat, nie vorgeschrieben, dass die Wahlkreise bei Proporzwahlen gleich gross sein müssten.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur Wahlkreisgrösse bei Proporzwahlen in anderen Kantonen ist im Übrigen sehr differenziert. So wurde stets festgehalten, dass unterschiedlich grosse Wahlkreis zulässig sind, wenn es dafür ausreichende sachliche Gründe gibt. Eine solche Einteilung hält gemäss Praxis des Bundesgerichts der Rechtsgleichheit stand, wenn die Wahlkreise Einheiten mit einem gewissen Zusammengehörigkeitsgefühl bilden, sei es aus historischen, föderalistischen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Gründen. In den Zuger Gemeinden besteht seit jeher ein Zusammengehörigkeitsgefühl. Historisch gesehen bilden die Gemeinden seit der Einführung des Proporzwahlrechts Ende des vorletzten Jahrhunderts die Wahlkreise.

Der Kanton Zug besitzt also historisch gewachsene, seit sehr langer Zeit bewährte Wahlkreise. Die Einteilung der Wahlkreise erfüllen also die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, und stehen damit mit der Bundesverfassung im Einklang.

Die Regierung bittet den Rat, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen, auf die Vorlage einzutreten, ihr zuzustimmen und die Anträge der AGF und der SP-Fraktion abzulehnen.

EINTRETEN ist unbestritten.

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass AGF und SP-Fraktion einen Rückweisungsantrag gestellt haben. Gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrats braucht es dafür eine Zweidrittelsmehrheit. Der Landschreiber hat festgestellt, dass 78 Kantonsrättinnen und Kantonsräte anwesend sind. Das Quorum beträgt also 52.

- ➔ Mit 20 Stimmen für den Rückweisungsantrag wird das notwendige Quorum nicht erreicht.

DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass nur eine Lesung durchgeführt wird, da es sich nicht um einen allgemein verbindlichen Beschluss handelt.

§ 1 Abs. 2

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein Streichungsantrag von AGF und SP-Fraktion vorliegt.

- Der Streichungsantrag wird mit 54:20 Stimmen abgelehnt.

§ 2

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich der Antrag auf Änderung von § 2 durch die Ablehnung des Streichungsantrags für § 1 Abs. 2 erübriggt.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

- Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 53:20 Stimmen zu.

934 Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes

Traktandum 7 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1672.7/8 – 13158/59), der Kommission (Nr. 1672.9 – 13249) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1672.10 – 13284).

Werner **Villiger** erinnert den Rat daran, dass wir genau vor einem Jahr das Thema «Konzept Sonderpädagogik» besprachen. Der Regierungsrat zog damals, nach einem eindringlichen Votum des Stawiko-Präsidenten, der von einem Scherbenhaufen sprach, die Vorlage mitten in der Eintretensdebatte plötzlich zurück. Der Auftrag der Stawiko an die Regierung lautete damals wie folgt: Die Vorlage soll in zwei Vorlagen aufgeteilt werden.

In der einen Vorlage soll die Teilrevision des Schulgesetzes betreffend Sonder-Schulen enthalten sein. Dabei soll klar dargelegt werden, welche personellen Konsequenzen diese Teilrevision hat, ausserdem sollen die finanziellen Auswirkungen aufgezeigt werden. Und schliesslich soll die Stellungnahme zur Behandlung der Motion Wicky enthalten sein. In einer zweiten Vorlage soll der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat abgehandelt werden.

Mit dem nun vorliegenden Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und der Änderung des Lehrpersonalgesetzes ist dem Anliegen des Kantonsrats, die komplexe Vorlage aufzuteilen, Rechnung getragen worden.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat wiederum eine Änderung des Schulgesetzes sowie neu eine Änderung des Lehrpersonalgesetzes. Die Gründe für diese Änderungen beruhen auf dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Finanzierung der Sonderschulung, dem Konzept Sonderpädagogik des Kantons

Zug und teilweise auch in der Motion von Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum. Die Vereinfachung der Vorlage wurde vor allem mit dem Verzicht auf den Antrag betreffend Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat in dieser Vorlage erreicht.

Gemäss Bildungsdirektor Patrick Cotti wird der Regierungsrat etwa in einem Jahr die Vorlage betreffend Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat dem Kantonsrat zum Beschluss vorlegen. Der Bildungsdirektor hielt auf eine entsprechende Frage hin fest, dass im Zusammenhang mit einem allfälligen Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat keine zusätzlichen Stellen beantragt werden.

Die vorberatende Kommission hat die Vorlage des Regierungsrats am 21. September und am 1. Oktober 2009 an zwei Halbtagesitzungen beraten. An den Kommissionssitzungen nahmen Bildungsdirektor Patrick Cotti, Gerhard Fischer, Beauftragter Sonderpädagogik, Peter Müller, Leiter des schulpsychologischen Dienstes, und Gaby Schmidt, juristische Mitarbeiterin, teil. Sie erläuterten die Vorlagen und standen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung. Das Protokoll wurde von Simone Gschwind, Sachbearbeiterin Sonderpädagogik, und von Cornelia Beck, Sachbearbeiterin soziale Einrichtungen, erstellt.

Am Anfang der Beratungen informierte Gerhard Fischer über den aktuellen Stand des KOSO. Erwies darauf hin, dass viele Schnittstellen zu bearbeiten sind. In Bezug auf die weiteren Schritte hielt er fest, dass in den nächsten Jahren weitere Umsetzungs- und Entwicklungsthemen anfallen werden. Da die Kommission bereits vor einem Jahr das KOSO ausführlich behandelt hatte, konnte die Diskussion kurz gehalten werden.

Die Kommission gab anschliessend dem Regierungsrat, mit 12 Stimmen bei zwei Enthaltungen zum Konzept Sonderpädagogik folgende zwei Empfehlungen ab, welche im Sinne einer Optimierung zu verstehen sind:

1. *Empfehlung.* Das KOSO soll mit einer Auflistung der Leistungsvereinbarungen, die man in nächster Zeit abschliessen möchte, vervollständigt werden.
2. *Empfehlung.* Es ist sicher zu stellen, dass die integrative Sonderschulung nicht zu einem Qualitätsverlust an den gemeindlichen Schulen führt.

Vor der Eintretensdebatte wurde noch kurz die Motion von Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum diskutiert. Auch diese Motion wurde bereits im Zusammenhang mit der ersten Vorlage ausführlich beraten. Der Antrag des Regierungsrats, diese Motion als erledigt abzuschreiben, war bereits im Zusammenhang mit den Beratungen der ersten Vorlage unbestritten. Daran hat auch die Beratung der zweiten Vorlage in der Kommission nichts geändert. Eintreten auf die Vorlage wurde ohne weitere Wortmeldungen einstimmig beschlossen.

Im Rahmen der Detailberatungen wurden einige Anträge zum Schulgesetz und zum Lehrpersonalgesetz gestellt. Einen guten Überblick über alle Anträge der vorberatenden Kommission gibt die Synopse am Schluss des Kommissionsberichts. Der Kommissionspräsident möchte an dieser Stelle nur auf zwei, aus seiner Sicht sehr wichtig Anträge hinweisen, die in der Kommission beraten und grossmehrheitlich abgelehnt wurden:

Zu § 33 Abs. 1 (Konzept Sonderpädagogik) wurde folgender Antrag gestellt:

«Der Kantonsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein Konzept Sonderpädagogik.»

Ein Kommissionsmitglied beantragte in § 34^{bis} Abs. 1 (Integrative Sonderschulung) folgende Ergänzung am Schluss des letzten Satzes: «.... solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt.»

Diese beiden Anträge werden uns wohl auch in der Detailberatung beschäftigen.

Nun zum Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 bis 2011. Bildungsdirektor Patrick Cotti erläuterte den Bedarf an

zusätzlichen Stellen für die Stelle für Sonderpädagogik (1,0) und für den Schulpsychologischen Dienst (3,25). Er hielt fest, dass die anfallenden Arbeiten mit den jetzigen Personalressourcen nicht erledigt werden können. Zusammengefasst ist die Kommission mit den zusätzlich beantragten 4,25 Personalstellen einverstanden.

Mit den finanziellen Auswirkungen hat sich die Stawiko ausführlich befasst, Werner Villiger verweist auf den entsprechenden Bericht und Antrag.

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit 10:0 bei zwei Enthaltungen mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen zugestimmt. Gestützt auf diese Ausführungen und den Kommissionsbericht beantrage der Votant im Namen der Kommission Folgendes:

Es sei auf die Vorlage 1672.8/9 einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Es seien die zusätzlich beantragten 3,25 Stellen für den Schulpsychologischen Dienst und die 1,0 Stelle für die Stelle für Sonderpädagogik zu bewilligen. Die Motion von Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum (Vorlage Nr. 763.1) sei als erledigt abzuschreiben.

Nun noch zu den drei Anträgen der Stawiko. Da vom Kommissionspräsident aus gesehen keine zusätzliche Sitzung für die Beratung der drei Stawiko-Anträge notwendig war, hat er per Mail bei allen Kommissionsmitgliedern eine Umfrage gestartet. Das Ergebnis sieht wie folgt aus:

Zehn Mitglieder sind mit den drei Anträgen der Stawiko grundsätzlich einverstanden, davon haben zwei Mitglieder Vorbehalte zu § 6^{ter}, Abs. 4 (neu) betreffend ersatzloser Streichung des zweiten Satzes. Vier haben nicht geantwortet

Abschliessend noch die Stellungnahme der SVP-Fraktion. Sie ist in Bezug auf die integrative Schulung sehr kritisch eingestellt. Wir befürchten, dass damit wieder mehr Unruhe in den Schulbetrieb kommt, die Lehrpersonen teilweise überfordert sind und dadurch die Qualität der Ausbildung leidet. Auch befürchten wir, dass nicht genügend Heilpädagogen für diese Aufgabe ausgebildet sind. Eintreten wurde am Schluss der Diskussion grossmehrheitlich beschlossen.

Die SVP-Fraktion wird in der Detailberatung diverse Anträge zur Qualität der Ausbildung, zur Talentförderung und zum zusätzlichen Personal stellen. Im Zentrum der Anträge stehen dabei die Befürchtungen, dass mit dem Konzept Sonderpädagogik die Qualität an den Zuger Schulen sinken würde.

Gregor **Kupper** ist Neuheimer. Er dankt dem Rat für die Zustimmung zum vorherigen Geschäft. – Der Präsident der vorberatenden Kommission hat es bereits erwähnt: Wir haben diese Vorlage Sonderschule vor einem Jahr hier im Rat schon einmal behandelt. Der Regierungsrat hat sie aufgrund der Intervention der Stawiko zurückgezogen. Die damals gestellten Forderungen hat Werner Villiger bereits erwähnt. Der Stawiko-Präsident möchte sie um zwei Forderungen, die wir auch gestellt haben, ergänzen. Wir wollten Auskunft haben über die die Auswirkung auf unsere Sonderschulen im Kanton. Dazu haben wir vom Regierungsrat keine verbindlichen Erklärungen erhalten. Es wurde darauf hingewiesen, dass es im jetzigen Modell bezüglich Integration um relativ wenig Schüler gehen werde und damit keine Auswirkungen auf die Sonderschulen (Schliessungen etc.) vorzusehen sind.

Weiter wollten wir Auskunft haben über den heutigen Stand der Sonderschüler. Wie viele in Sonderschulen sind, wie es ausschaut bezüglich der Integration. Diese Forderung hat der Regierungsrat nicht erfüllt. Die vorberatende Kommission hat sie aber in den Anhängen 1 und 2 zu ihrem Bericht aufgenommen und erläutert. Auch da sind die Bedürfnisse der Stawiko befriedigt. Da geht es ja darum, zu wissen, von welchem Punkt aus wir in die Zukunft marschieren, wie sich die Entwicklung

zeigt in vier, fünf, sechs Jahren, damit wir beurteilen können, ob wir auf dem richtigen Weg sind.

Nun aber zur heutigen Vorlage. Was wir jetzt vor uns haben, ist keine Finanzvorlage. Es berührt also die Stawiko relativ wenig. Es ist mehr eine materielle Vorlage. Es geht um die Zukunft unserer Schule und unserer Kinder. Hiezu wurden in der Stawiko durchaus auch kritische Stimmen laut. Integration, Separation – das scheint Gregor Kupper wie das Pendel einer Uhr, mal schlägt es auf die eine Seite, mal auf die andere. In Zug schlägt es in Richtung Integration. Heute Morgen konnten wir in der Zeitung lesen, dass diese Frage in Zürich schon wieder sehr stark hinterfragt wird. Und wir konnten auch lesen, dass im Kanton Schwyz das Pendel schon wieder in die andere Richtung geht. Es sind berechtigte Befürchtungen in Richtung Qualität der Schule, in Richtung Überforderung von Lehrpersonen und auch Schülern. Wenn wir jetzt lediglich die Gesetzesanpassungen diskutieren, können wir feststellen, dass das Gesetz selber eigentlich die Frage nicht entscheidet. Das Gesetz lässt den Rahmen offen, sowohl für Integration wie auch für Separation. Entscheidend ist, was im Konzept Sonderschule drin steht. Da hat der Regierungsrat die Kompetenz. Das wird heute zweifellos noch zu Diskussionen Anlass geben.

Die finanziellen Auswirkungen können Sie der Vorlage des Regierungsrats entnehmen. Der Kanton rechnet mit Mehrkosten in der Grössenordnung von 700'000 Franken. Diese fallen vor allem für die neu zu schaffenden Stellen an. Der Regierungsrat erwähnt aber auch, dass wenn nur acht Schüler eingegliedert werden können in Regelklassen, mit Einsparungen in der Grössenordnung von einer Million zu rechnen sei. So gesehen müsste die Stawiko eigentlich jubeln. Dem Votanten fehlt da aber noch ein wenig der Glaube. Wichtig scheint ihm auch die Aussage des Bildungsdirektors, dass für die Gemeinden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten anfallen.

Im Stawiko-Bericht konnten Sie auch lesen, dass wir einen Vergleich haben wollten für die Kosten bezüglich unserer Sonderschulen mit solchen von ausserkantonalen Schulen. Wir haben diese Zahlen im Stawiko-Bericht als Beilage beigefügt. Wir stellten fest, dass da doch ganz erhebliche Unterschiede in einzelnen Bereichen bestehen. Wir haben den Bildungsdirektor aufgefordert, dass er der Stawiko-Delegation bei nächster Gelegenheit aufzeigt, wie solche Unterschiede zustande kommen. Wir betrachten es als elementare Aufgabe der Stawiko, dass wir dazu auch etwas sagen.

Die 4,25 Stellen, welche der Regierungsrat beantragt, waren in der Stawiko unbestritten. Wir haben da einzig die Unsicherheit, dass wir verschiedene Stellenbegehren haben und nicht wissen, welcher Beschluss zuerst gefasst wird. Der Regierungsrat wird im Hinblick auf die 2. Lesung dieser Vorlage die Anzahl der insgesamt bewilligten Stellen sicher im Personalplafonierungsbeschluss richtig stellen.

Die Stawiko hat drei Anträge gestellt. Der Stawiko-Präsident wird, sofern nötig, in der Detailberatung darauf zurückkommen. Im Namen der Stawiko beantragt er, auf das Geschäft einzutreten und ihm in der geänderten Form der vorberatenden Kommission mit den drei Änderungen der Stawiko zuzustimmen. Die Motion von Vreni Wicky ist abzuschreiben.

Vreni **Wicky** weist darauf hin, dass die Regierung uns mit der Vorlage 1672.7 eine Schulgesetzesanpassung und neu eine Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes unterbreitet. Im Gegensatz zur zurückgezogenen Vorlage enthält die jetzige keinen Antrag zum Beitritt Sondepädagogikkordat, was fürs Erste positiv zu werten ist.

Die zur Debatte stehende Vorlage ist in sich aber äusserst kontrovers. Zum einen hat der Regierungsrat sich zum Ziel gesetzt, im Kanton weniger Sonderschülerinnen und -schüler separativ zu fördern, ist sich aber im Gegenzug bewusst, dass mehr Integration, so paradox es scheinen mag, mehr Sonderschulplätze erfordert. Das sind die Erfahrungen im Kanton Zürich. So hat er mit sämtlichen im Kanton existierenden Sonderschulen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, ja sogar das Angebot erweitert, z.B. Horbach, mit Hagendorf und ganz neu auf dem Gebiet der Talentförderung. Talentförderung, obwohl wir ein Begabtenförderungsgesetz haben, welches in den Gemeinden umgesetzt wird. Wir sind der überzeugten Meinung, dass Talentförderung während der obligatorischen Schulzeit im Rahmen der Gesetzgebung erfolgen kann und umgesetzt werden muss. Wir sind ebenso der Überzeugung, dass wir das Quartierschulhausprinzip auf der Sekundarstufe I für Sek und Real aufrechterhalten müssen. Talente werden sondergeschult, Menschen mit Handicap werden in die Regelklassen integriert – wir vermissen eine klare Strategie!

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob mit diesem vorgeschlagenen Perspektivenwechsel die Qualitätserhaltung besser gewährleistet werden kann als mit dem bisherigen System der Sonderschulung. Eine weitere Bedingung für das gute Gelingen wäre eine breite Abstützung und Akzeptanz auf politischer Ebene und in der Bevölkerung. Bis dato können und werden Kleinklassenschülerinnen und -schüler per Gesetz integrativ gefördert, und nun sollen dazu noch in allen Behindertenbereichen integrative Sonderschulungen angeboten werden.

Beispiel: eine Primarklasse, 20 Schülerinnen und Schüler, sieben Sprachen, 40 % Alleinerziehende, zwei integrierte Kleinklassenkinder und neu noch ein behindertes Kind. Eine Lektion à 45 Minuten macht genau noch 2,1 Minuten pro Kind und Lektion. Nicht eingerechnet der Faktor 3, welcher bei einem integrierten Sonderschüler gerechnet werden müsste, und nicht eingerechnet der besondere Aufwand für die zwei integrierten auffälligen Kinder. Gerechnet an einem friedlichen Schultag, ohne Pausenprobleme, ohne Gewalt und mit nur 21 Kindern und nicht 25, wie es das Schulgesetz vorschreiben würde!

Beispiel zwei: eine Realklasse, 17 Schüler, zehn Fremdsprachige, zwei Verhaltensauffällige, fünf Lernzielangepasste, vier bis fünf Lektionen wöchentliche heilpädagogische Förderung und jetzt neu noch ein behinderter Schüler. Wie stellen Sie sich das vor? Mit einer zusätzlichen Bürostunde haben Sie da gar niemandem geholfen. Schon heute gibt es zu wenig heilpädagogisch ausgebildete Lehrpersonen. Sekundarlehrpersonen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung sind sowieso praktisch nicht vorhanden, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer 100 % Anstellung haben Seltenheitswert. Ungelöste Probleme noch und noch!

Die Diskussion um die Integration Behindter in der Regelschule kennen wir seit Jahren, und sie dauert an. Wäre dieses Schulmodell überzeugend und durch Evaluationen gefestigt, wäre es längst umgesetzt. Die CVP ist grossmehrheitlich der Meinung, dass die grosse Streuung der Begabungen weder behinderten noch nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern gerecht wird, und es überfordert die Kräfte der Lehrpersonen auf allen Stufen. Das Modell reduziert die heilpädagogische Förderung Behindter auf ein schulisches Problem und übergeht die basalen und emotionalen Voraussetzungen allen Lernens und Verhaltens. Hat das Sonderkind heute während der ganzen Schulzeit heilpädagogisch ausgebildete Lehrpersonen an seiner Seite, darf es in Zukunft nur noch einen Teil der Unterrichtszeit mit der Unterstützung dieser Fachpersonen rechnen.

Leider verzichtet der Regierungsrat in der Vorlage gänzlich auf Aussagen in Bezug auf die Erreichung der Lernziele, Nivellierung des Bildungsniveaus, ja gesamthaft auf Aussagen der Forschung und Entwicklung im Bereich Integration/Separation.

Ebenfalls verzichtet der Regierungsrat in seiner Vorlage darauf, konkrete Aussagen zum sonderpädagogischen Konzept zu machen. Was ist der Sinn und Wert der vermehrten Integration? Geht es rein um Kosten? Wo liegt der pädagogische Mehrwert für die Beteiligten? Die CVP fragt sich ernsthaft: Wem bringt der eingeschlagene Weg etwas?

Den Lehrkräften wird Jahr für Jahr mehr aufgebürdet, Fremdsprachenunterricht, Integration, Begabtenförderung, Lernzielanpassungen, neue Zeugnisse, Familienersatz, Jahr für Jahr mehr Sitzungen und Absprachen, welche Zeit und Energie rauben, die sie für den Unterricht und dessen Vorbereitungen dringend nötig hätten. Durch die Eingliederung von Kleinklassenschülern und Behinderten in die Regelklassen, durch das Kommen und Gehen von Therapeuten, Klassenassistenten, Heilpädagogen entstehen Unruhe und Umtriebe, immer wieder neue Bezugspersonen für 45 Minuten, wie soll sich da ein Kind noch konzentrieren können? Wir sind uns bewusst, dass die Zeiten, als pro Klasse ein und dieselbe Klassenlehrperson während der ganzen Unterrichtszeit zugegen war im Schulzimmer, vorbei sind. Wir sind aber überzeugt, dass das Schulzimmer auch heute ein optimales Lernumfeld bieten muss. Die grosse Heterogenität in den Klassen ist Tatsache und Herausforderung genug. Tragen wir Sorge zu unserem heutigen Bildungssystem, tragen wir Sorge zu unseren Kindern, übernehmen wir Verantwortung für eine Schule, welche heute noch vom grössten Teil der Bevölkerung getragen und gestützt wird. Unsere Volksschule braucht die Unterstützung der Zugerbevölkerung, wir sind ihre Vertreter! Es darf nicht sein, dass immer mehr Eltern ihre Kinder ab erstem Kindergarten in Privatschulen anmelden.

Im Weiteren hören wir immer wieder, dass das Behindertengesetz die angestrebte Integration notwendig mache. Auch dies kann widerlegt werden. Das Bundesgericht hält in einem Urteil klar fest: «Eine behinderungsbedingte Nichteinschulung in die Regelschule ist qualifiziert zu rechtfertigen, kann aber mit dem Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 20 Behindertengesetz vereinbar sein; massgebend ist das Wohl des behinderten Kindes im Rahmen des effektiv Möglichen. Das Diskriminierungsverbot als besonderer Gleichheitssatz ist mit der Benachteiligung behinderter Kinder grundsätzlich unvereinbar, nicht aber ihre unterschiedliche Behandlung – etwa im schulischen Bereich – schlechthin, es soll jedes behinderte Kind seinen intellektuellen Fähigkeiten entsprechende Schulen besuchen können. Eine unterschiedliche Behandlung indes ist nicht eine Benachteiligung und ist mit Verfassung und Gesetz durchaus vereinbar.»

Für die Erfüllung des Lebens, für das Lebensglück ist Behinderung nicht von Bedeutung! Viel mehr sind wir gefordert dem Handicapierten alles zu geben, sein Wohl muss immer erste Priorität haben. Er, der mit einer Eindringlichkeit ohnegleichen genötigt ist, die Blicke der andern auszuhalten, ruft uns zur Achtsamkeit auf. Die Auseinandersetzung mit der Behinderung und ihren Folgen ist sehr anspruchsvoll und die Votantin hat grossen Respekt vor allen an der Schule Beteiligten, welche sich mit grossem Engagement, Fachwissen und Liebe für die Jugendlichen einsetzen. Lassen Sie es uns gleich tun! – In diesem Sinne ist die CVP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage, sie wird aber Anträge zu einzelnen Gesetzesparagrafen machen.

Barbara **Strub** hält fest, dass die FDP der Regierung dankt, dass es nach dem Rückzug und der Überarbeitung dieser Vorlage vor Jahresfrist nun möglich wird, die dringend notwendigen gesetzlichen Grundlagen im Bereich Sonderpädagogik zu schaffen. Unsere Fraktion begrüsst es, dass diese Schulgesetzänderung einzig

die sonderpädagogischen Massnahmen betrifft und dass die Verknüpfung mit dem Sonderkonkordat vom heutigen Beschluss nicht tangiert wird.

Auch mit den Neuerungen im Lehrpersonalgesetz ist unsere Fraktion einverstanden. Mit dem Rückzug der IV aus der Steuerung und Mitfinanzierung im Bereich Sonderpädagogik fällt diese Aufgabe nun den Kantonen zu. Die FDP-Fraktion sieht daher die Notwendigkeit dringender zusätzlicher Stellen. – Die FDP ist geschlossen für ein Eintreten und sie ist mit den Änderungen der Kommission und den eher redaktionellen Änderungen der Stawiko einverstanden.

Trotzdem bleibt die Qualitätssicherung in der Schule für die FDP ein grosses Anliegen. Es wurden Bedenken geäussert, ob mit diesen zusätzlichen Belastungen des Lehrpersonals nicht Qualitätsverluste in Kauf genommen werden müssen. Für die FDP-Fraktion ist es wichtig, dass dieser Problematik grosses Augenmerk geschenkt wird. Deshalb unterstützen wir die Empfehlung der Kommission, dass die integrative Sonderschulung in den Gemeinden nicht zu einem Qualitätsverlust an den gemeindlichen Schulen führen soll, und wir werden in der Detailberatung eine entsprechende Ergänzung in § 34^{bis} Abs. 1 beantragen.

Wir haben im Kanton Zug sehr viele Leistungsanbieter im Sonderschulbereich. Die Anzahl von Sonderschülern in unseren Schulen ist höher als in anderen Kantonen, was aufhorchen lässt. Die FDP-Fraktion ist der Ansicht, dass das zu grosse Angebot in unserem Kanton, wie von der DBK vorgesehen, abgebaut werden sollte.

Dass mit dieser Vorlage nun auch einerseits Lösungen für die Anliegen der Sekundarstufe II und anderseits die Überweisungen in eine Sonderschule aus sozialen Gründen gelöst werden, begrüssen wir sehr. Bestimmt ist die schulische Integration eines Kindes mit geistiger Behinderung für die Klassenlehrperson eine zusätzliche Belastung. Die vorgesehene Entlastung mit einer Zeiteinheit pro Woche ist ein Mittel, der Lehrperson mehr Zeit für zusätzliche Koordinationsaufgaben, welche ein geistig behindertes Kind mit sich bringt, zu geben. – Aus all diesen Gründen kann die FDP-Fraktion dieser Vorlage mit den Änderungen der Kommission und der Stawiko zustimmen.

Erwina **Winiger** hält fest, dass die AGF für Eintreten auf diese Vorlage ist. Wir begrüssen sie sehr. Die ganze Geschichte war eine Zangengeburt, hat sich aber nun gut entwickelt. Die Stossrichtung der integrativen Sonderschulung wird mit der Vorlage geklärt. Das heisst nicht, dass sie abgeschlossen ist, denn die integrative Sonderschulung wird sich weiter entwickeln, wie die Schule auch. Die Ausarbeitung des Konzepts liegt beim Regierungsrat, und dies soll so bleiben. Es ist wichtig, dass bildungsnahe Personen, welche diese Materie kennen, ein solches Konzept verabschieden. Einige wichtige Punkte in der Vorlage sind:

- Die Regelung der Talentförderung in Kunst und Sport. Die AGF begrüsst nicht nur diesen neuen Paragraphen, sondern auch die Ergänzung der Kommission, dass begabte Jugendliche der Sekundarstufe I gemeint sind, welche diese Schule besuchen können.
- Zu § 6^{ter} Abs. 4 und 5 des Lehrpersonalgesetzes werden wir einen Antrag stellen, und zwar die Streichung der Worte «geistig behinderten» beantragen. Der Satz lautet dann: «Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines Kindes in einer Klasse ergeben, kann ...» Denn schliesslich braucht jede Integration zusätzliche Ressourcen und nicht nur die Integration eines geistig behinderten Kindes. Die Votantin wird bei der Detailberatung ausführlich dazu Stellung nehmen.
- Zudem ist es wichtig, dass die benötigten zusätzlichen Personalstellen gesprochen werden. Der Bedarf ist mehr als ausgewiesen. Dem Schulpsychologischen Dienst SPD kommt gemäss dieser Änderung des Schulgesetzes eine grössere

Bedeutung zu. Die Abklärungen und dazugehörenden Ausführungen sind fundierter und ausführlicher als früher, die Begleitung der Schule und die Unterstützung der Eltern haben zugenommen. Es liegt auf der Hand, dass mehr Personalstellen dafür benötigt werden. Momentan ist der SPD zeitlich am Anschlag, es dauert manchmal bis zu dreiviertel Jahren, bis eine Abklärung erfolgt ist. So kann es nicht laufen. So können wird das integrative Sonderschulungskonzept nicht umsetzen. Die Personalstellen müssen also gesprochen werden, um die Qualität, welche die Kommission in ihrer Empfehlung fordert, beizubehalten. Man kann nicht integrieren, ohne die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Das würde dann eben auch zu einer Überforderung der Lehrpersonen führen, was vorhin auch vom Stawiko-Präsidenten erwähnt wurde. Die Votantin wird bei der Detailberatung darauf zurückkommen.

Christina **Huber Keiser** weist darauf, dass uns das durch den Regierungsrat verabschiedete Konzept Sonderpädagogik eine Gesamtsicht über die sonderpädagogischen Aufgaben und Angebote der gemeindlichen Schulen sowie der Sonderschulen gibt. Dass sich die Zuger Regierung zu einer solchen Gesamtsicht entschieden hat und nicht einfach nur den Bereich der Sonderschulung im Konzept beschreibt, erachten wir als vorbildlich.

Das Konzept sieht vor, dass der Anteil an Sonderschülerinnen und -schülern im Kanton Zug verringert werden soll. Es wird also eine vermehrte schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen angestrebt. Dies entspricht denn auch den Forderungen im Behindertengleichstellungsgesetz und wird von uns sehr begrüßt. Genauso begrüssen wir, dass im Konzept betont wird, dass die Integrationsfähigkeit der gemeindlichen Schulen verstärkt werden soll. Integration erfordert ein Umdenken an den Schulen und bei den Lehrpersonen. In der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird heute die integrative Didaktik gelehrt und den künftigen Lehrpersonen vorgezeigt, wie sie in ihrem späteren Berufsalltag den Unterricht so gestalten können, dass sie der Heterogenität in ihren Schulklassen gerecht werden können. Damit ist nicht nur Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung gedient, sondern auch allen anderen Schülerinnen und Schülern, die eben auch entsprechend ihren Bedürfnissen und ihren Fähigkeiten geschult werden sollen.

Immer wieder wird die Befürchtung geäussert, dass vermehrte Integration zu einem Qualitätsverlust an den Schulen führen könne. Das muss nicht sein. Im Gegenteil: «echte» Integration kann die Qualität einer Schule durchaus fördern, dies belegen denn auch zahlreiche Studien. Natürlich kann Integration aber nicht funktionieren, wenn sie als versteckte Sparmassnahme umgesetzt wird. Entsprechend beunruhigt hat die Votantin deshalb die Aussage des Bildungsdirektors, dass «Integration kostengünstig die günstigere Lösung» ist (Stawiko-Bericht, S. 2). Die Mittel, welche durch die Aufhebung von Sonderschulklassen frei werden, dürfen unserer Ansicht nach keinesfalls dem Sparteufel zum Opfer fallen. Im Gegenteil, diese Mittel müssen auf die Regelschule umverteilt werden, damit sie dort zur Erhöhung der Integrationsfähigkeit und zur Etablierung einer Pädagogik der Vielfalt eingesetzt werden können. Wirkliche Integration bedeutet nicht nur, Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf in die Regelklasse zu schicken. Integration bedeutet vielmehr, dass benachteiligte Kinder und Jugendliche gezielt unterstützt und gefördert werden, so dass sie die angestrebten Bildungsziele erreichen oder ihnen zumindest so nahe wie möglich kommen können. Integration bedeutet auch, dass Lehrpersonen, welche integrativen Unterricht machen, angemessen entlastet und in ihrer Arbeit unterstützt werden. Deshalb begrüssen wir die durch die Regierung

vorgeschlagene Entlastung der Klassenlehrpersonen, werden aber bei der Detailberatung einen Antrag stellen, der fordert, dass die Entlastung nicht nur bei der Integration von geistig behinderten Schülerinnen und Schülern gesprochen wird.

Die SP-Fraktion ist ganz klar für Eintreten auf diese Vorlage. Die Regelungslücke, welche nach dem Rückzug der IV entstanden ist, wird mit dem neuen Konzept Sonderpädagogik gefüllt. Es liegt auf der Hand, dass für das Füllen der Lücke zusätzliche Personalstellen sowohl beim SPD wie auch bei der Stelle für Sonderpädagogik notwendig sind. Deshalb unterstützen wir denn auch die Stellenbegehrten vorbehaltlos und möchten an dieser Stelle gar leise Zweifel äussern, ob die für den SPD beantragten 3,25 Stellen tatsächlich ausreichend sind angesichts all der Aufgaben, welche der SPD zu bewältigen hat.

Schliesslich noch eine letzte Anmerkung zum Kapitel Talentförderung. Angesichts dem im KOSO geäussernen Bestreben nach mehr Integration muten derartige separate Angebote natürlich etwas komisch an, deshalb unterstützen wir explizit den Antrag der vorberatenden Kommission, solche Angebote auf die Sekundarstufe I zu beschränken.

Beatrice **Gaier** weist darauf hin, dass die Vorlage zum Teil erneut zerzaust wird. Die Verunsicherung wird bewusst geschürt, um für die eigene ablehnende Haltung gegenüber der Integration Unterstützung im allgemeinen oder zu einzelnen Punkten zu finden, obwohl die verlangten zusätzlichen Abklärungen und weitere Berichte vorgelegt wurden, die zur Klärung beigetragen haben. Wir haben es mehrfach gehört: Die Kantone stehen in der Verantwortung, selbst die fehlenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Die integrative Sonderschulung ist eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten. Es versteht sich von selbst, dass in diesem sensiblen Bereich nicht a priori die Integration in eine Regelklasse die beste Lösung ist. Diesem Umstand wird in § 34 Rechnung getragen, indem das Wohl des Kindes immer im Vordergrund stehen muss – unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen. Zu diesen gehören unter anderem die Zusammensetzung und das Wohl der Klasse, die Bereitschaft der Lehrperson, sich dieser Herausforderung zu stellen und die gesetzlichen Grundlagen, um die erforderliche Unterstützung auch von dieser Seite zu gewährleisten. – Bitte treten Sie auf die Vorlage ein und würdigen Sie die ausführlichen Diskussionen in der vorberatenden Kommission und in der Stawiko. Unterstützen Sie die jeweiligen Resultate der Abstimmungen in diesen Kommissionen. Ausser bei § 6^{ter} Abs. 4: Hier unterstützt die Votantin die Fassung des Regierungsrats und den Änderungsantrag von AGF und SP – dieser ist sinnvoll begründet. Zum Sonderpädagogikkonzept und zur Talentförderung meldet sich die Votantin nochmals in der Detailberatung.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti**: Sie erinnern sich, vor einem Jahr hat er den Rückzug der Vorlage im Namen des Regierungsrats beantragt, um den Beitritt Sonderpädagogikkonkordat wegzunehmen. Es liegt nun eine entschlackte Vorlage vor. Er dankt dem Rat, dass er heute damit einverstanden ist. Wir erinnern uns an die Gelingensbedingungen für die NFA: Die wesentliche Forderung ist, dass die IV-Leistungen bei Sonderschulmassnahmen von den Kantonen weiterhin in der gleichen Höhe während einer Laufzeit von drei Jahren übernommen werden. Diese Aufgabe ging zulasten der Kantone. Wir haben heute bei der Sonderschulung keine Versicherungsleistungen mehr, sondern ein Schulangebot vorliegen. Im alten und nun auch im teilrevidierten Schulgesetz wurde und wird festgehalten, dass es ein

Konzept braucht. Damals hieß es Sonderschulekonzept, heute heißt es Konzept Sonderpädagogik. Es wird durch den Regierungsrat im Auftrag des Bildungsrats, der für die strategische Ausrichtung der Schule zuständig ist, erlassen. Der Regierungsrat hat dieses Konzept aufgrund der geltenden Gesetzesgrundlage erstellt und im Mai 2008 rechtskräftig verabschiedet.

Dieses Konzept wiederum stützt sich auf das, was der Kantonsrat als Rahmenbedingung vorgibt. Ein Konzept hat den gleichen Stellenwert wie eine Verordnung, die übergeordnetes Recht des Gesetzes formuliert. Das Konzept ist ein operatives Instrument, das die strategischen Vorgaben im Rahmen der Gesetzgebung übernimmt. Dazu mehr etwas später.

Sie regeln heute vorab den starken Einbezug des schulpsychologischen Dienstes (SPD), welcher bei den verstärkten Massnahmen der Sonderschulung einbezogen werden muss. Er koordiniert die Massnahmen, beurteilt ihre Notwendigkeit, ob sie integrativ oder separativ geführt werden soll, unterstützt die Lehrperson, die Heilpädagoginnen und -pädagogen, Eltern und Kinder beratend. Diese Forderung stand ja auch im Zentrum der Motion Wicky. Das Wohl des Kindes, der Klasse immer im Fokus, das ist die Aufgabe des SPD. Sie stärken heute das Backoffice zur Beurteilung der Mitfinanzierung einer Sonderschulmassnahme, zur Steuerung des Angebotes im Kanton und in der Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen, indem die Sonderpädagogikstelle entsprechend leicht ausgebaut werden kann. Sie übernimmt wesentliche Aufgaben, die früher durch die IV abgedeckt wurden. Sie regeln die Entlastung der Klassenlehrpersonen, welche vermehrten Koordinationsaufwand haben mit Sonderschülerinnen und -schülern in der Regelklasse. Gleichzeitig schieben Sie einen Riegel, damit eine Klasse nicht von einer Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler überflutet werden kann.

Der Regierungsrat geht von 27 integrierten Schülerinnen und Schülern der verstärkten Massnahme aus. 35 in den nächsten zwei Jahren, was möglicherweise zu Ersparnissen von bis zu einer Million bringen wird. Das wurde kritisiert, der Bildungsdirektor wird später dazu Stellung nehmen.

Sie nehmen weiter zur Kenntnis, dass die Zuger Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen zwei Lektionen mehr unterrichten als die Zürcher Kolleginnen und Kollegen. Das entnehmen Sie dem Stawiko-Bericht. Wobei die Zuger für das Übertrittsverfahren sowie die Klassenlehrerfunktion entlastet werden können. Sie halten heute fest, dass die Integration von Sonderschülerinnen und -schülern in der Regelklasse nur erfolgen kann, wenn das Klassensystem nicht überfordert wird oder das einzelne Sonderschulkind nicht leidet. Patrick Cotti möchte darauf hinweisen, dass heute das Verhältnis Integration in der Regelklasse von geistig behinderten Kindern eins zu vier ist. Eines wird integrativ betreut, vier sind in der Sonderschule. Es sind 27 und 106 Kinder. Sie regeln die besondere Förderung, die Talentförderung im Bereich Kunst- und Sportklasse, die in Cham starten wird. Hier ist eine rein formale Gesetzesanpassung gemacht worden. Das war früher schon im Schulgesetz, und der Kanton ist sehr zurückhaltend bei der Mitfinanzierung dieses Angebots.

Als letztes regeln Sie über das Gesetz eine Klärung aller sonderpädagogischen Massnahmen, indem unterschieden wird in verschiedenen Paragraphen zwischen besonderer Förderung in der Regelklasse oder Sonderschulmassnahme integrativ in der Regelklasse oder separativ in Sonderschulen oder in der heilpädagogischen Früherziehung. Diskutiert wurde in der vorberatenden Kommission die Anzahl Plätze in den Sonderschulen. Insbesondere auf dem Hintergrund, dass die Institutionen, wie z.B. das heilpädagogische Zentrum Hagendorf, auch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Der Kanton Zug deckt aber nicht das Angebot für alle Arten von Sonderschulen ab. Nur schon aus diesem Grund ist die Zu-

sammenarbeit über die Kantonsgrenze hinaus dringend notwendig. Andere haben wie wir Kompetenzzentren, die nur mit einer gewissen Anzahl von Schülerinnen und Schülern und Fachpersonal qualitativ gute Arbeit leisten können. Es braucht eine gewisse Grösse, damit sie gleichzeitig auch kostengünstig funktionieren können.

Unsere Sonderschulen werden überdies bis auf eine von Stiftungen und privaten, gemeinnützig orientierten Trägerschaften getragen und durch den Kanton professionell mit Leistungsverträgen begleitet. Wir sind diesen Institutionen zu grossem Dank verpflichtet für ihr grosses Engagement. Der Bildungsdirektor möchte sich nicht vorstellen, was wäre, wenn der Kanton diese Angebote führen müsste.

Der Kanton Zug hatte im Schuljahr 2008/09 191 Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulung, im Schuljahr 2009/10 sind es 211. Wir haben einen leichten Anstieg. Das ist zurückzuführen auf das neue Angebot der Sekundarstufe I. Zuger Schülerinnen und Schüler in einer ausserkantonalen Schule sind rückläufig, von 46 im Vorjahr auf 35 im laufenden Jahr. Die Tendenz ist aber ausgeglichen. Wir haben vor allem intern einen Anstieg im Bereich Verhalten und komplexe Störungsbilder auf der Sekundarstufe I. Dies entspricht jedoch einem gesamtschweizerischen Phänomen. Und entgegen der Schweiz Tendenz haben wir eine Konstanz bei der Sprachbehinderung. Luzern und Zürich haben massive Erhöhungen in diesem Bereich. Der Kanton Zug ist hier ausgeglichen.

Grundsätzlich wurde die Strategie ins Zentrum gestellt. Wir werden selbstverständlich auf das Motionsbegehr der CVP innert nützlicher Frist antworten. Wir nehmen diese Anfrage ernst. Es ist eben so, dass der Kanton tendenziell mehr integrativ im Sinne der Heterogenität werden soll in den Schulklassen – das ist auch die Meinung des Bildungsrats, der Schulpräsidenten- und der Rektorenkonferenz. Tendenziell werden weniger Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen sein. Leicht und stetig in Richtung Integration, aber auf keinen Fall eine Überforderung des Systems, da sind wir uns alle hier im Saal und auch die direkt Betroffenen, welche Schulen führen, einig. Es darf nicht zulasten der Qualität gehen.

Der Regierungsrat unterstützt die Anträge der Stawiko und der vorberatenden Kommission. Wir nehmen die zwei Empfehlungen der vorberatenden Kommission gerne entgegen. Das haben wir schon vor einem Jahr signalisiert. Den beiden Kommissionen und ihren Präsidenten dankt der Bildungsdirektor sehr für ihre engagierte Arbeit. Er wird zu den einzelnen Anträgen bei der Detailberatung Stellung nehmen.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

§ 33 Abs. 1 (neu)

Eugen **Meienberg** stellt den Antrag, Abs. 1 solle wie folgt geändert werden:

«Der Kantonsrat erlässt auf Antrag des Regierungsrats ein Konzept Sonderpädagogik des Kantons Zug.»

Für die Begründung des Antrags hat der Votant zwei Hauptpunkte, erstens einen grundsätzlichen und zweitens hat das jetzige Konzept konzeptionelle Fehler.

Zum Grundsätzlichen. Sobald man heute über Sonderpädagogik spricht, kommt man schnell einmal auf die Integration in der Regelschule. Hier gehen die Meinungen natürlich weit auseinander. Von Beibehaltung der Separation bis hin zur vollständigen Integration wird alles verlangt. Spätestens seit der Gültigkeit des Behinderungsgleichstellungsgesetzes wird viel darüber gesprochen. Einerseits verlangt

die Behindertengleichstellungsgesetz eine Verstärkung der integrativen Schulung (siehe RR-Bericht 1672.7, Seite 14 unten), anderseits besteht kein rechtlicher Anspruch (gleicher Bericht S. 7 Mitte). Hier muss also das Konzept Sonderpädagogik Klärung schaffen und den Rahmen vorgeben. Und zu diesem Rahmen können wir nichts sagen, höchstens via vorberatende Kommission unverbindliche Empfehlungen abgeben. Das ist aus Sicht des Votanten falsch.

Sie haben an der Dezembersitzung ca. drei bis vier Stunden darüber debattiert, ob Noten in der 2. Klasse wieder eingeführt werden sollen oder müssen, und dann knapp entschieden. Philipp Röllin und Stephan Schleiss haben festgestellt, dass dies halt populär sei. Ja sollen wir denn hier nur über populäre Themen sprechen? Für Eugen Meienberg ist das das Konzept Sonderpädagogik viel wichtiger, vermutlich aber nicht so populär, darum gehört es in diesen Rat. Sonderschüler und Sonderschülerinnen, deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter, die Schulen und die ausführenden Behörden haben das Recht, Vorgaben zu diesem umfassenden und wichtigen Thema von diesem Rat zu erhalten, auch wenn es dazu eine mehrstündige Debatte und das Engagement aller in diesem Rat erfordert. Die Verantwortlichkeiten haben sich seit dem Rückzug der IV aus der Sonderschulung wesentlich geändert. Der Kanton fördert und finanziert die Sonderschulung nun zu 100 %, die Übergangsfristen laufen Ende dieses Jahres ab, wir müssen neben den Kosten nun auch die volle Verantwortung übernehmen. Dass wir das erst heute machen können, ist leider der ziemlich missglückten Aufgleisung der Konkordatsvorlage im Jahre 2008 zu verdanken, es ist aber noch nicht zu spät.

Sie können im vom Regierungsrat im Jahre 2008 verabschiedeten Konzept Sonderpädagogik auf S. 4 ganz unten lesen, dass das Konzept auf das kommende Jahr angepasst werden muss, es wäre jetzt also der richtige Zeitpunkt, den Wechsel in der Kompetenz zu beschliessen. Wir hätten dann die Möglichkeit, zum Beispiel im Konzept auch einen pädagogischen Auftrag zu formulieren, welcher im jetzigen Konzept nämlich gänzlich fehlt.

Ein konzeptioneller Fehler ist die Auflistung aller Angebotsinstitutionen. Es wurden sämtliche bisherigen Institutionen aufgeführt, es wurde also alles fortgeschrieben. So ist unter anderem eine Schule mit nur zehn Angebotsplätzen aufgeführt. Das mag vor drei Jahren richtig gewesen sein, ist heute vielleicht auch noch richtig, eventuell sogar noch in zehn Jahren. Jedoch die Institutionen namentlich aufzuführen, ist nicht konzeptionell, es nimmt jeden Spielraum, bei Bedarfsveränderungen zu reagieren. Der Votant glaubt, dass sich aus der namentlichen Nennung im Konzept auch der Anspruch auf einen Leistungsvereinbarung ableiten lässt. Da kann die Stawiko noch lange Handlungsbedarf bei Leistungs- und Subventionsvereinbarungen sehen, machen wird sie nicht allzu viel können, denn zum Konzept Sonderpädagogik hat auch die Stawiko nichts zu sagen. Steuern über das Budget scheint Eugen Meienberg auch nicht der richtige Weg zu sein. Ihm scheint ein gut beratenes Konzept mit griffigen Vorgaben besser zu sein.

Ein zweiter konzeptioneller Fehler ist die Ausweitung des Angebots und der Verteilung der Aufgaben der Sonderschulung. Beispiel: Integrative Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung. Seit dem Jahr 2000 führt das Heilpädagogische Zentrum Hagendorf in Abstimmung mit dem BSV und dem Kanton Zug diese Schulung durch. Man hat klein angefangen und heute Erfahrung mit aktuell ca. 30 Schülerinnen und Schülern, welche zurzeit begleitet werden. Vom Kindergarten bis zur Oberstufe. Man kennt die Bedürfnisse von Schülern, Eltern, Klasse, Lehrern, Heilpädagogen und der Schule. Man hat Kennwerte und ein gutes Monitoringsystem. Im Konzept wurde dieser Auftrag auf die Stadtschulen Zug ausgeweitet. Das wird nun in der Stadt für sehr wenige Kinder praktiziert. In diesem Spezialfeld muss in unserem kleinen Kanton alles doppelt gemacht werden

und im Konzept wird auch noch die Zusammenarbeit der anbietenden Schulen vorgeschrieben. Das ist teuer und kompliziert. Der Bildungsdirektor wird ihnen anschliessend wahrscheinlich sagen, dass bei beiden Schulen die gleiche Pauschale zur Anwendung kommt, also auch bei der Stadtschule mit wenig Kindern gebe es also für den Kanton keine höheren Kosten. Das mag auf dem Papier ja alles stimmen, aber die Arbeit welche jetzt doppelt gemacht werden muss, muss auch jemand bezahlen. Es geht dem Votanten schlussendlich nicht einmal um den Franken, er würde es viel lieber sehen, diese Zeit könnte direkt in die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern gesteckt werden. Dies brächte den Sonder- aber auch den sogenannten «normalen» Schülern in den Regelklassen mehr. – Eugen Meienberg ist hier vielleicht ein bisschen gar kritisch, könnte noch Einiges auflisten, möchte es jedoch dabei bewenden lassen.

Seine Schlussfolgerung und die eines Grossteils der CVP-Fraktion: Ein für den Kanton nach dem Rückzug der IV so wichtiges Thema wie die Sonderschulung und das kontrovers geführten Thema Integrative Sonderschulung gehören zwingendermassen in diesen Rat. Das Konzept Sonderpädagogik des Kantons Zug muss inhaltlich und strukturell geändert werden. Aus diesem Grund bittet der Votant um Ihre Unterstützung, auch wenn Sie vielleicht in Ihren Fraktionen anders belehrt wurden. Irgendwo hat er zur Integration gelesen: «Integration findet dort statt, wo es selbstverständlich ist, dass Kinder unterschiedliche Lernvoraussetzungen haben.» Sie sind keine Kinder mehr, zudem haben Sie beste Lernvoraussetzungen. Lernen Sie bitte aus diesen Worten, Eugen Meienberg zu folgen und seinen Antrag zu unterstützen. Besten Dank!

Margrit **Landwing**: Schon oft haben wir es hier erlebt, was es heisst, wenn der Kantonsrat sich operativ zu betätigen beginnt. Sie erinnert sich an diverse Tohuwabohus hier im Saal. «Hütet Euch vor 80 Tagesexperten» liess sich einmal alt Kantonsrat Peter Rust hier verlauten. Welches sind denn die Aufgaben des Kantonsrats? Unsere vornehme Aufgabe ist es doch, erstens Gesetze zu erlassen, zweitens Ressourcen und Mittel zu sprechen und drittens mit der Einführung von Pragma Leistungsvereinbarungen zu genehmigen. Bei der Umsetzung der erlassenen Gesetze, der Ausgestaltung, der Erarbeitung von Konzepten oder Verordnungen erweisen sich die Sachlagen meist als äusserst komplex. Dies übrigens nicht nur im Bildungsbereich! Besonderes, vertieftes Sachwissen im jeweiligen Bereich, spezielle Kenntnisse, Erkennen von Zusammenhängen sind Voraussetzungen für die Formulierung der Umsetzungsmassnahmen. Nicht nur, dass der Kantonsrat zeitlich und teilweise sicher auch fachlich überfordert wäre. Es ist einfach nicht die Aufgabe des Kantonsrats, Konzepte zu erarbeiten. Belassen wir deshalb diese Aufgabe auf derjenigen Stufe, wo sie auch hingehört, nämlich bei der Regierung. Vermeiden wir eine Vermischung von Aufgaben und Kompetenzen, welche die Effizienz des Ratsbetriebs hemmt und längerfristig auch absolut nicht zielführend ist. Bitte lehnen Sie den Antrag von Fraktionskollegen Eugen Meienberg ab!

Werner **Villiger** möchte kurz die Meinung der Kommission bekannt geben. Wir haben den Antrag von Eugen Meienberg ebenfalls diskutiert, wobei damals anstelle des Regierungsrats der Bildungsrat zuständig war. Aber die Argumentation kann man wohl dennoch so stehen lassen. Die Kommission war mehrheitlich der Meinung, dass diese Kompetenz weiterhin beim Regierungsrat bleiben soll. Das KOSO bilde die Ausführungsbestimmungen zu den gesetzlichen Grundlagen und sei wie eine Verordnung zu betrachten. Im Schulgesetz würden die Rahmenbedingungen

festgelegt, die der Regierungsrat einhalten müsse. Man müsse klar unterscheiden zwischen operativer und strategischer Ebene. Das KOSO regle die operative Ebene, ausserdem werde es ständig weiterentwickelt und den neuen Erkenntnissen angepasst. Dies könne nicht die Aufgabe des Kantonsrats sein. Bitte unterstützen Sie den Antrag Meienberg nicht!

Vreni **Wicky** unterstützt den Antrag von Eugen Meienberg, weil sie der Ansicht ist, dass das Thema zu wichtig ist. Zwar sollten operative und strategische Tätigkeiten getrennt werden, aber es ist ganz klar festzuhalten, dass wenn die Strategie in eine falsche Richtung geht, welche die Bevölkerung nicht will, wir hier als Volksvertreter unbedingt die Pflicht haben, uns in diese Strategie einzumischen. Bitte unterstützen Sie den Antrag Meienberg!

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** dankt dem Kommissionspräsidenten für die Haltung der Kommission. Er möchte doch darauf hinweisen, dass es grundsätzlich tatsächlich so ist, dass das Gesetz die Rahmenbedingungen und die strategischen Schwerpunkte vorgibt, damit dann die Verwaltung und der Regierungsrat sich innerhalb dieser Vorgabe bewegen können. Er möchte den Rat daran erinnern, dass er später bei § 6^{ter} darüber abstimmen wird, wie weit eine Klassenlehrperson entlastet werden soll, ob pro Kind oder pro Klasse. Hier haben Sie doch einen ziemlich guten Hebel zur Steuerung. Hier steuern Sie, wie weit integrativ oder nicht gehandelt werden kann in den Schulen.

In der vorberatenden Kommission haben wir schon vor 1½ Jahren das Konzept Sonderpädagogik während rund einem halben Tag beraten. Und die Kommission – Eugen Meienberg war auch dabei – kam dabei zu zwei Empfehlungen: Das KOSO soll mit einer Auflistung der Leistungsvereinbarungen, die man in nächster Zeit abschliessen möchte, vervollständigt werden. Und es ist sicher zu stellen, dass die integrative Sonderschulung nicht zu einem Qualitätsverlust an den gemeindlichen Schulen führt. Und heute macht Ihnen Eugen Meienberg weis, es gehe um grundsätzliche konzeptionelle Probleme oder Fehler. Er erwähnt zwei Punkte. Dass die neuen Institutionen nicht namentlich genannt werden sollen. Und wenn Veränderungen kämen betreffend der Anzahl von Institutionen müsste dann der Rat darüber befinden. Das ist doch tief operatives Geschäft! Den anderen Punkt, den Eugen Meienberg erwähnt, ist, dass wir Institutionen zusammenlegen sollen, den HPD Zug und das heilpädagogische Zentrum Hagendorf. Ist dies tatsächlich auf der Traktandenliste des Kantonsrats am richtigen Ort? Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Eugen Meienberg auch direkten Kontakt zu einer Institution hatte. Er möge doch das auch offen legen. – Der Bildungsdirektor beantragt, hier nicht weitere konzeptionelle Fehler zu begehen.

Eugen **Meienberg** vertritt hier seine eigenen Interessen und keine von seinem früheren Arbeitgeber. Das ist jetzt zwei Jahre her. Aufgrund der Art seines Abgangs müsste er ja ganz anders sprechen. Das jetzt nochmals auf den Schild zu heben, hat der Votant nicht als besonders vorteilhaft empfunden vom Bildungsdirektor. Zweitens hat dieser den Votanten in einer Sache ganz falsch verstanden. Er will die Namen der Institutionen rausnehmen aus dem Konzept, damit wir eine Flexibilität erhalten. Er möchte sie grundsätzlich draussen haben. Und als Letztes: Der Votant möchte niemals die HPS und das HZH in Hagendorf irgendwie zusammenbringen. Es geht da um Aufgaben. Es geht um die integrative Sonderschulung, wo

das HZH in Hagendorf wirklich wesentliche Kenntnisse hat. Eugen Meienberg ist der Meinung, dass wir nicht zwei Organisationen brauchen, die sich mit der integrativen Sonderschulung im Kanton Zug befassen. Bei der Tagesschule ist es eine ganz andere Sache, da kann die HPS Zug eigenständig bestehen bleiben. Der Votant wollte da nichts zusammenlegen.

- Der Rat lehnt den Antrag Meienberg mit 43:31 Stimmen ab.

§ 33^{bis} (neu) Abs. 4

Stephan **Schleiss** weist darauf hin, dass die von der Regierung vorgeschlagene Regelung weniger griffig ist als die alte im bisherigen Abs. 5. In seiner Begründung macht der Regierungsrat klar, dass der Rektor den schulpsychologischen Dienst neu vermehrt beziehen müsse. In der alten und klareren Regelung kann der Rektor den SPD zuziehen, muss das aber nicht, solange die Massnahme nicht länger als ein Jahr dauert oder die Zuweisung in eine Kleinklasse umfasst. Eine Mehrheit der SVP-Fraktion möchte die alte Fassung beibehalten. Der Votant beantragt, Abs. 4 wie bisher Abs. 5 zu fassen, der lautet:

«Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, des Klassenlehrers und des schulischen Heilpädagogen. Dauert die Förderung länger als ein Jahr oder soll eine Zuweisung an eine Kleinklasse erfolgen, entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des schulpsychologischen Dienstes.»

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** weist darauf hin, dass es um die besondere Förderung geht. Das heisst, es ist die mildeste Massnahme, die hier getroffen wird. Der Rektor ist hier zuständig. Und man will hier einfach sicherstellen, sobald es eine laufbahnbestimmende Massnahme wird, dass der schulpsychologische Dienst zwangsläufig schon vor einem Jahr beigezogen werden muss. Das heisst, die neue Fassung ist genauer und entspricht besser den Abläufen als die alte Formulierung, welche Stephan Schleiss hier beantragt.

Der **Vorsitzende** möchte zuerst noch *den ersten Satz von Abs. 4 klären, wo die Kommission eine redaktionelle Änderung beantragt*, welche die Regierung gut-heisst. Stephan Schleiss ist damit auch einverstanden.

- Einigung

Werner **Villiger** hält fest, dass dieser Antrag in der Kommission nicht beraten wurde und deshalb dazu keine Kommissionsmeinung vorliegt.

- Der Rat lehnt den Antrag Schleiss mit 48:23 Stimmen ab.

§ 34^{bis} Abs. 1(neu)

Barbara **Strub** hält fest, dass die FDP hier beantragt, den Satz in Abs. 1 zu ergänzen mit den Worten «... solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten

bleibt.» Bereits im Eintretensvotum hat die Votantin darauf hingewiesen, dass eine grosse Mehrheit der FDP-Fraktion Bedenken hinsichtlich der Qualität hat. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Qualität in den Schulen durch die integrative Sonderschulung nicht beeinträchtigt wird, und wir beantragen, Abs. 1 so zu ergänzen.

Silvan **Hotz** unterstützt den Antrag der FDP und stellt zugleich einen Unterantrag auf Ergänzung mit dem Teilsatz «*... sofern die Lernziele der Regelklasse weiterhin erfüllt werden können.»* In diesem Absatz wird geregelt, wann integrativ geschult werden darf. Aber es wird nur auf das Wohl des zu integrierenden Kindes geschaut. Ob die Regelklasse überhaupt eines oder mehrere Kinder mit verstärkten Massnahmen erträgt, ohne dass die schulische Qualität leidet, darauf wird hier kein Bezug genommen. Die Qualität in der Regelklasse darf durch die integrative Schulung nicht leiden. Da sind wir uns wohl alle einig. Anders ausgedrückt: Nicht nur das Kind mit Bedarf an verstärkten Massnahmen, sondern alle betroffenen Kinder der Regelklasse müssen vor und vor allem auch während einer integrativen Schulung berücksichtigt werden. Der Bildungsdirektor wird nachher vermutlich erläutern, dass das Wort Qualität zu breit gefasst ist. Aber wie will er denn die Lehrpersonen beziehungsweise die Klassen kontrollieren, wenn keine qualitativen Standards definiert sind? Sollten Sie unserem Bildungsdirektor Glauben schenken und den FDP-Antrag auf Qualitätssicherung auf dem jetzigen Niveau ablehnen, stellt der Votant den erwähnten Unterantrag.

Qualität in der Regelklasse ist ein Muss. Der Bildungsdirektor führte im Eintretensvotum aus, dass das Konzept Sonderpädagogik quasi wie eine Verordnung ist und quasi die Rahmenbedingungen darstellt. Eine Verordnung, zu welcher wir vorher entschieden haben, dass wir nichts mehr sagen können. Die Qualität oder die Empfehlung der vorberatenden Kommission, dass die Qualität erhalten bleiben muss, wurde ins Konzept übernommen. Nur, können wir das kontrollieren? Was ist, wenn in zwei, drei, vier, fünf oder noch mehr Jahren die Qualität irgendeinmal weniger wichtig wird oder noch mehr integriert werden muss? Wir können über das Konzept nicht mehr steuern. Wir können – und so wurde es vorher ausgeführt – nur über das Gesetz steuern. Also steuern wir doch hier einmal. Und wenn die DBK nicht definieren kann oder will, was Qualität ist, so braucht es zumindest die Lernziele als minimalstes Ziel, welches es zu erreichen gilt. Unterstützen Sie in erster Linie den Antrag der FDP auf Qualität oder wenigstens jenen des Votanten auf die Lernziele.

Christina **Huber Keiser** kriegt als Sonderpädagogin heute Morgen immer wieder Schübe. Sie ist empört darüber, dass nun einfach so getan wird, als ob Integration zwangsläufig zu einem Qualitätsverlust an unseren Schulen führen würde. Das stimmt so einfach nicht und das können Sie der Votantin glauben! Sie setzt sich mit diesem Thema intensiv auseinander. Es stimmt auch nicht, dass wenn ein Kind integriert wird in eine Klasse, dann nur noch auf diese Kind geachtet wird. Ganz im Gegenteil! Die Lehrpersonen werden heute so ausgebildet, dass sie eben in der Lage sind, auf unterschiedliche Bedürfnisse eingehen zu können. Es leuchtet Christina Huber auch nicht ein, weshalb wir jetzt bei diesem Paragraphen diesen Qualitätszusatz machen müssen. Wir haben im Schulgesetz § 13 einen Paragraphen zur Qualitätsentwicklung, der die Qualität an den Schulen sicherstellt durch interne und externe Evaluation. Diese Ergänzung ist in den Augen von Christina Huber absolut unnötig. Lehnen Sie den Antrag deshalb bitte ab!

Daniel **Grunder** meint, Christina Huber müsse überhaupt keine Schübe bekommen. Wenn das tatsächlich so ist, wie sie das ausführt – der Votant kann das als Laie nicht beurteilen – dann ist alles Bestens und dann schadet auch der Antrag überhaupt nichts. Aber ein Grossteil dieses Rates und ein bedeutender Teil der Bevölkerung haben zumindest diffuse Bedenken, dass eine verstärkte Integration sich negativ auf die Schule auswirken kann. Ob es so ist oder nicht, werden wir dann sehen, wenn die verstärkte Integration kommt. Begegnen wir doch diesen Ängsten und setzen ein Zeichen, dass uns die Qualität – wie Christina Huber ja auch – am Herzen liegt, und dass wir das auch wirklich mit Nachdruck im Gesetz fordern. Unterstützen Sie deshalb den Antrag entsprechend!

Heini **Schmid** kann Daniel Grunder nur beipflichten. Es gibt zwei Punkte, die den Votanten jetzt sehr stören bei dieser Diskussion. Einerseits können wir das Konzept nicht beraten – damit kann Heini Schmid leben. Es wird verwiesen auf das Gesetz, wo die strategischen Grundsätze beschlossen werden sollten. Wir wollen so einen strategischen Grundsatz jetzt hier beschliessen. Wie sich die integrative Schulung auf die Qualität unserer Klassen auswirkt – wenn das keine strategische Frage mehr ist, was sollen wir denn hier Kantonsrat überhaupt noch diskutieren? Es ist doch wirklich so, dass in der Bevölkerung, wie das Daniel Grunder gesagt hat, das die zentrale Frage ist. Wer bezahlt den Preis? Oder muss jemand einen Preis bezahlen? Und es ist doch selbstverständlich, dass man sagt: Wir wollen diese Qualität halten in der Volksschule. Wir wissen alle, wie zentral die Qualität der Volksschule für den ganzen Zusammenhalt in dieser Schweiz ist. Und wenn wir hier festsetzen, dass wir die Qualität halten wollen, dann müssen wir vielleicht mehr Stunden für die Heilpädagogen einräumen. Denn ist absolut klar, dass das keine Sparübung wird. Wenn wir es uns aber nicht leisten wollen, müssen wir uns dann wirklich fragen, ob wir die Integration so weitermachen können. Aber wenn wir hier die Qualität verlangen, müsste das die Aufforderung sein an die Schule, an die Operativen, die mit dieser Sache beschäftigt sind, genügend Ressourcen bei uns zu beantragen, damit wir die Qualität in der Volksschule halten können. Bitte stimmen Sie deshalb dem Antrag in der Formulierung der FDP unbedingt zu!

Eusebius **Spescha** meint, wahrscheinlich hätten seine beiden Vorredner tatsächlich recht, im Sinne, dass wenn Sie diesen Beisatz ins Gesetz aufnehmen, wir damit keinen Schaden anrichten. Die andere Frage ist, ob Sie damit auch Nutzen stiften. Und da kann man relativ deutlichen sagen, dass das auch nicht der Fall ist. Weil erstens ist ja im Gesetz grundlegend an verschiedenen Orten geregelt, dass Qualität ein wichtiger Punkt ist und dass das wahrscheinlich die wichtigste Zielsetzung ist, die alle Bildungsbeteiligten haben. Dass sie da wirklich auf die Qualität achten müssen. Das ist das Eine. Und das Andere ist, dass wir hier einen speziellen Fall haben, indem übergeordnetes Recht wirksam ist, nämlich das Behinderungsgleichstellungsgesetz. Und das erfordert in jedem Fall, ob wir das wollen oder nicht, dass die zuständige Person – das ist hier in der Regel der Rektor – eine Abwägung aller Interessen vornimmt. Es muss so sein. Bei jedem Fall, der zur Diskussion kommt, wird der Rektor im Einzelfall eine Abwägung vornehmen müssen. Was ist möglich, was ist zumutbar, bringt es für das Kind genügend, usw. Und da können wir in das Gesetz noch zehn Beisätze reinschreiben, an diesem Grundsatz werden wir nichts ändern. Und wir werden dem Rektor auch nicht mehr Instrumente in die Hand geben, um diese Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Quintessenz: Es

ist sicher kein Schaden, wenn das im Gesetz steht, aber es ist auch kein Nutzen, wie das die Vorredner gemeint haben.

Werner **Villiger** hält fest, dass die Kommission den Antrag der FDP-Fraktion kontrovers diskutierte. Wobei sich die Gegenargumente darauf stützten, dass der Bildungsrat dies mit der Formulierung in Abs. 1 «unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen» sicherstellen wolle. Der Rektor beziehungsweise die Rektorin kenne die Gegebenheiten vor Ort, falle den Schlussentscheid und habe das höchste Interesse, dass nicht die Qualität, die anderen Kinder und/oder die Lehrperson leiden. Diverse empirische Studien belegen, dass Integration, wenn sie gut durchgeführt werden kann, andere Kinder der Klasse auch besonders fördert, und diese Klasse tendenziell bessere Resultate erreicht. Im Übrigen entspricht dieser Antrag der Empfehlung, welche die Kommission bei der Beratung des KOSO beschlossen hat. Der Antrag der FDP-Fraktion wurde in der Kommission mit 8:4 Stimmen abgelehnt. Bitte lehnen Sie ihn ebenfalls ab! – Zum Zusatzantrag von Silvan Hotz kann der Kommissionspräsident keine Stellung nehmen, wir haben ihn nicht beraten.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** hält fest, dass der Regierungsrat natürlich von den Bemühungen um Qualität in den öffentlichen Schulen gerne Kenntnis nimmt. Wir sind aber der Meinung, dass die Qualität im Schulgesetz mehrheitlich erwähnt wird, unter anderem bei der Qualitätsentwicklung, dem Auftrag, dass die Qualität gefördert und entwickelt werden muss. Dem würde ja schon widersprechen, wenn die Qualität wieder vermindert würde. Dann bei § 63, wo explizit bei den Schulleitungen der gemeindlichen Schulen festgehalten wird, dass der Gemeinderat den Auftrag an die Schulleitung übergibt zur Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzepts, dieses voranzutreiben und die Festlegung von Qualitätsmaßnahmen festzulegen. Wenn man also bemerkte, dass die Qualität sinken würde, müsste man dem entgegenwirken. Der Bildungsdirektor wird jetzt nicht sagen, was ihm Silvan Hotz in den Mund gelegt hat, wobei er natürlich der Meinung ist, dass das Erreichen der Leistungsziele eben auch in der Forderung, dass der Qualitätsstandard gehalten wird, enthalten ist. Danke, wenn Sie dem regierungsrätlichen Antrag zustimmen.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass zuerst der Unteränderungsantrag Hotz dem Antrag der FDP-Fraktion und dann den obsiegenden Antrag jenem des Regierungsrats gegenübergestellt wird.

- ➔ Der Rat lehnt den Unteränderungsantrag Hotz mit 57:17 Stimmen ab.
- ➔ Der Rat stellt sich mit 45:22 Stimmen hinter den Antrag der FDP-Fraktion und lehnt den Antrag von Regierung und Kommission ab.

§ 35 Abs. 1

Gregor **Kupper** weiss natürlich, dass im alten Gesetz schon stand, dass die Bildungsdirektion die Sonderschulen anerkennt. Die Stawiko möchte hier eine kleine, aber vielleicht doch entscheidende Änderung haben. Weil ein findiger Jurist aus dieser Bestimmung ableiten könnte, dass die Bildungsdirektion eine Schule anerkennen muss. Sie hat gar keine andere Wahl. Wir möchten deshalb die Formulie-

rung, wie Sie sie im Stawiko-Bericht sehen, wonach die Bildungsdirektion über die Anerkennung entscheidet. Er kann also auch eine Schule nicht anerkennen. Bitte stimmen Sie diesem Antrag zu.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Bildungsdirektor und die Kommission mit diesem Antrag einverstanden sind.

→ Einigung

§ 37 Abs. 3

Gregor **Kupper** möchte im Namen der Stawiko auch hier wieder eine kleine Änderung beantragen. Es geht darum, wer ein solches Gesuch einreichen kann. Es hätte auch der Eindruck entstehen können, dass das z.B. die Eltern sein können. Wenn wir das ändern und sagen «auf *deren* Gesuch hin» erfolgt auch hier eine Klarstellung. Bitte stimmen Sie auch diesem Antrag zu!

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Bildungsdirektor und die Kommission mit diesem Antrag einverstanden sind.

→ Einigung

§ 37^{bis} Abs. 1 (neu)

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die vorberatende Kommission hier beantragt, dass dieser Absatz wie folgt ergänzt wird: «Die Gemeinden sorgen dafür, dass besonders begabte Jugendliche *der Sekundarstufe I* zur Vorbereitung ...». Sowohl der Bildungsdirektor wie auch die Kommission sind damit einverstanden.

→ Einigung

Vreni **Wicky** stellt den Antrag, diesen Paragraphen komplett zu streichen. Sie hat schon bei ihrem Eintretensvotum gesagt, dass wir für die Talentförderung schon ein Begabtengesetz haben. Wir haben ein Gesetz, dass die besondere Förderung regelt und da steht ganz klar in § 33 Abs. 2: «Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten.» Hinter diesem Schulgesetz steht die Votantin weiterhin. Sie kann auch versichern, dass die Gemeinden bis heute diesen Paragraphen umsetzen und die Begabtenförderung innerhalb der Klasse oder ihres Schulhauses vornehmen. Sie findet es schade, wenn wir hier das Quartier- oder Gemeindeschulhausprinzip aufgeben wird während der obligatorischen Schulzeit. Sie findet es ganz schlecht, wenn wir Volksschüler, welche eine besondere Begabung haben, aus den Klassen nehmen. Vor allem wenn wir klassenübergreifend arbeiten wollen, ist es von allergrößter Wichtigkeit, dass die anderen Kinder in dieser Schule auch von der besonderen Begabung ihrer Kolleginnen und Kollegen profitieren können. Das motiviert und spornt an. Es ist schlecht, wenn Sie diese Schüler nach Cham in einen dreijährigen Schulversuch geben und sie heute noch nicht wissen, ob dieser

Schulversuch dann gelingen wird oder nicht. Sie fragt sich auch, wie man diese Schule nennen soll. Ist das eine Sonderschule? Oder ist das eine private öffentliche Privatschule, bezahlt mit Staatsgeldern, sei es von der Gemeinde oder vom Kanton? Was ist das? Sie kennt das bis heute nicht. Bis heute kennen wir Sportschulen auf der Sekundarstufe II, das kann die Votantin unterstützen. Dann ist es auch mit dem Arbeitgeber oder Lehrmeister so abgemacht. Die Kinder sind alt genug, in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton zu gehen. Aber nicht auf der Sekundarstufe I für Sekundar- und Realschüler. Bei den Gymnasiasten weiss die Votantin, dass das Gymnasium an einem zentralen Ort ist. Aber sie findet es wichtig für die Sekundar- und Realschüler, dass sie in ihrer Gemeinde – nur schon aus Rücksicht auf die Integration – in die Schule gehen können. Bitte lehnen Sie diese Talentförderungsschule aus diesen Gründen ab!

Der **Vorsitzende** hält fest, dass bevor über diesen gesamten Paragraphen abstimmen, noch die übrigen Absätze bereinigt werden.

§ 37^{bis} (neu)

Stephan **Schleiss** hält fest, dass die SVP-Fraktion nicht den ganzen Paragraphen streichen, sondern bei der Talentförderung den Kanton herausnehmen möchte. Die Gemeinden sollen selber entscheiden und diese Entscheide auch selber berappen. *Er beantragt, dass der § 37^{bis} wie folgt zu ändern sei. Abs. 1 soll bleiben, wie er ist. Abs. 2 soll ersetztlos gestrichen werden, Abs. 4 ebenfalls. In Abs. 3 soll der Teil des Kantons gestrichen werden, also der Passus «...in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides der Direktion für Bildung und Kultur ...». Abs. 3 würde dann neu zu Abs. 2. Diesen Antrag finden Sie im Stawiko-Bericht auf S. 5. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, werden die Gemeinden solche Talentförderungen generell restriktiver und auch kostengünstiger ausgestalten. Die SVP glaubt, dass das positive Auswirkungen auf den Schulbetrieb und den Staatshaushalt hätte.*

Beatrice **Gaier** glaubt, dass es etwas unglücklich ist, dass in demselben Geschäft über die integrative Sonderschulung und die Talentförderung in Kunst und Sport beraten wird. Diese beiden Bereiche haben direkt nichts miteinander zu tun, respektive sie werden einfach gleichzeitig bei der Änderung des Schulgesetzes vorgelegt. Es ist ein von verschiedenen Seiten lange gehegter Wunsch, im Bereich Kunst- und Sportförderung auf der Sek-Stufe I im Kanton Zug eine Spezialklasse zu führen. Nach intensiven Vorarbeiten hat sich die Gemeinde Cham zur Verfügung gestellt, in einem befristeten Schulversuch eine solche Klasse zu führen. Die Votantin findet es richtig und zeitgemäß, dass talentierte Zuger Kinder im eigenen Kanton ein solches Angebot in Anspruch nehmen können und nicht mehr mit viel Aufwand in andere Kantone ausweichen müssen.

Zudem hat der Kanton Zug seit 2002 mit dem Lehrgang VINTO auf der Sek-Stufe II ein eigenes Angebot, wo talentierte Jugendliche ihre Ausbildung im kaufmännischen Bereich mit dem Spitzensport optimal miteinander kombinieren können. Dank den klaren Aufnahmekriterien, der Koordination und Begleitung durch die Geschäftsstelle und dem überdurchschnittlichen Einsatz der Jugendlichen haben bereits vier Jahrgänge ihre Lehrabschlussprüfung erfolgreich bestanden. Die Erfahrungen und das Know-how von VINTO könnten für die neue Klasse «Talentförderung» genutzt werden und es ergäben sich sinnvolle Synergien.

Zur Interessenbindung von Beatrice Gaier: Sie war acht Jahre Präsidentin des Trägervereins VINTO, hat dieses Amt aber im November 09 ihrem Nachfolger übergeben. – Es wäre wirklich sehr bedauernswert, wenn dieser Schulversuch auf der Sek-Stufe I bereits abgewürgt würde, bevor er überhaupt starten konnte. Geben Sie den motivierten Jugendlichen und Lehrpersonen die Chance, die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu Gunsten der Kunst oder des Sports zu nutzen und die Erfahrungen auszuwerten. Lehnen Sie den Antrag auf die Streichung dieses Paragraphen ab und auch die Abänderungsanträge der SVP.

Barbara **Strub** muss sich auch noch zum Antrag von Vreni Wicky äussern. Es geht hier wirklich nicht um eine Sonderschulung. Das hat Beatrice Gaier vorher auch erwähnt. Es ist eine organisatorische Frage und es ist nachfrageorientiert, dass auch auf der Sekundarstufe I das Angebot einer Talentklasse und -förderung besteht. Wir kommen fast nicht drum herum, so etwas auch im Kanton Zug anzubieten. Das gibt es in der ganzen Schweiz. Gut daran ist auch, dass der Kanton nun mitentscheidet, ob er zahlt oder nicht. Vorher konnte jemand z.B. sein Kind auf dieser Stufe nach Engelberg ins Gymnasium schicken und dann zahlte der Kanton. Heute mit diesem Artikel wird genau abgeklärt, ob das Kind wirklich dorthin gehört. Im Übrigen stört es die Votantin auch, dass man auf der einen Seite integriert und auf der anderen separiert. Aber es geht hier nicht um Begabte oder Nichtbegabte, sondern um sportlich und musisch Begabte. Nicht um Dümmere oder Gescheitere. Diese Begabungen brauchen eine andere Organisationsform, und darum brauchen wir eine solche Schulkasse.

Felix **Häckli** erinnert daran, dass wir in dieser Session über die Zuger Finanzordnung entschieden haben. Dort haben wir ganz klar geregelt, dass Schule die Sache der Gemeinde ist. Der Kanton zahlt einfach den Pauschalbeitrag pro Schüler. Da ist nichts einzuwenden, gerade wenn man vorher gehört hat, dass es ja nicht eine Sonderschule sein soll, die Talentschule. Sondern dass es ja nur darum geht, Leute, die ein wenig mehr Begabung haben in einem bestimmten Gebiet, besonders zu fördern, dass sie aber sonst normale Schüler sind. Dann soll auch ganz normal die Regelung der Finanzordnung gelten, dass die Gemeinden die Schule bezahlen und nicht der Kanton. Es ist also nicht einzusehen, warum man das jetzt plötzlich durchbrechen muss und der Kanton wieder einsteigen muss in die Finanzierung von gewissen Schulen. Bitte unterstützen Sie die Anträge von Stephan Schleiss!

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** möchte darauf hinweisen, dass das geltende Schulgesetz in § 34 Abs. 6 festhält, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf den Spitzensport oder auf eine Karriere im musischen Bereich im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen Schulen mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen besuchen können. Das ist der Stand von heute und es läuft bereits so. Wir haben diesen Absatz rein formell rausgenommen aus dem Titel «Sonderschulung», weil es sich um rein organisatorische Massnahmen handelt. Wir haben hier lediglich eine Anpassung gemacht und nichts Neues geschaffen. Man kann das natürlich kritisieren und sagen, das müsste eigentlich in der Regelklasse passieren. Aber die organisatorischen Massnahmen in diesem Bereich zeigen – wie es auch andere Kantone handhaben – dass es sicher in den nächsten Jahren noch nicht in der Regelklasse abgehandelt werden kann. Deshalb ist die Regierung der Meinung, dass

hier weiter gefahren werden soll. Es ist keine Sonderschulung, sondern eine rein organisatorische Massnahme. Der Kanton zahlt heute schon die Hälfte des Schulgeldes. Wir haben hier keinen neuen Verteiler. Ausser dass es hier ausdrücklich der Zustimmung des Kantons bedarf, was bis jetzt nicht der Fall war.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun zuerst der Antrag Schleiss demjenigen des Regierungsrats und der Kommission gegenübergestellt wird. Anschliessend wird über den Streichungsantrag Wicky abgestimmt.

- ➔ Der Antrag Schleiss wird mit 41:27 Stimmen abgelehnt.

Werner **Villiger** weist darauf hin, dass es auch beim neuen § 37^{bis}, Talentförderung in Kunst und Sport, des Schulgesetzes in der vorberatenden Kommission verschiedene Standpunkte gab. So wurde die Meinung vertreten, dass es kaum nachvollziehbar sei, für die Kunst- und Sporttalente eigene Klassen zu führen, während ansonsten versucht werde, auch Sonderschülerinnen und -schüler in Regelklassen zu integrieren. Demgegenüber wurde jedoch festgehalten, dass es für diese Jugendlichen nur mit notwendigen organisatorischen Bedingungen möglich sei, ihren Trainings- und Übungseinheiten nachzukommen. Es wurde von der Vertreterin und den Vertretern der Direktion für Bildung und Kultur darauf hingewiesen, dass der Besuch ausserkantonaler Talentklassen gestützt auf das regionale Schulabkommen Zentralschweiz vom 30. April 1993 auf die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte, welchem der Kanton Zug per 1. August 2008 beigetreten ist, vom Kanton beziehungsweise von den betreffenden Gemeinden zu finanzieren sei, wenn die Schülerin beziehungsweise der Schüler die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und vom zuständigen Rektor beziehungsweise der zuständigen Rektorin zugewiesen wird. Zum Ablauf und zum Einbezug der Direktion für Bildung und Kultur bei der Mitfinanzierung dieser Schulung wurden in der Kommission einige Fragen gestellt. Nachdem diese zufriedenstellen beantwortet werden konnten, war in der Kommission dieser Paragraph unbestritten. Bitte lehnen Sie den Antrag Wicky ab!

- ➔ Der Streichungsantrag Wicky wird vom Rat mit 42:28 Stimmen abgelehnt.

II. § 6^{ter} Abs. 4 (neu) und 5

Erwina **Winiger** stellt wie bereits erwähnt den Antrag, dass bei diesem Paragraphen die Worte «geistig behinderten» gestrichen werden. Der Satz würde dann lauten: «Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines Kindes in einer Klasse ergeben, kann ...»

Das Konzept der Sonderschulung betrifft die Integration von Kindern mit unterschiedlichen Defiziten, seien es körperlich oder geistig behinderte oder auch verhaltensauffällige Kinder. Wie Sie aus der Vorlage 1672.9, Anhang 1, entnehmen können, werden auch diverse Kinder integrativ geschult. Das heisst, sie gehen in die Regelklasse in einer Schulgemeinde im Kanton Zug und erhalten von der entsprechenden Institution, der sie angehören, begleitend Unterstützung. Diese dient nicht nur dem integrierenden Kind, sondern auch der Klasse beziehungsweise der Lehrperson oder den Lehrpersonen. Der zusätzliche Aufwand für die Lehrperson ist definitiv grösser, egal ob es sich um ein geistig oder körperlich behindertes oder

um ein verhaltensauffälliges Kind handelt. Die Lehrkräfte haben ursprünglich in der Ausbildung keinen oder nur einen kleinen Rucksack im Umgang mit Behinderten erhalten.

Was darf oder muss vom Kind verlangt werden? Was kann es? Was ist eine Überforderung? Wie werden die Eltern informiert, wie wird die Klasse begleitet, wie reagiere ich in dieser und jener Situation? Und es gibt viele andere Fragen mehr, die Lehrpersonen mit den entsprechend geschulten Heilpädagogen erörtern möchten. Lehrpersonen, die zusätzlich in ihrer Freizeit Weiterbildungskurse besuchen, um ihr Wissen über Autismus, Seh- oder Verhaltensbehinderungen oder Ähnliches zu vergrössern. Alles Aufwendungen, die nicht selbstverständlich zum ursprünglichen Lehrberuf gehören. Darum sollte es von uns her eine Selbstverständlichkeit sein, dies extra zu belohnen, und zwar unabhängig von der Art der Integration.

Die Kommission stellte den Antrag, die zusätzliche Entlastung der Klassenlehrperson auf höchstens 45 Minuten, beziehungsweise auf ein Kind, zu beschränken. Eigentlich wollte die Kommission damit erreichen, dass nicht mehr als *ein* Sonderschulkind in einer Klasse integrativ geschult wird, weil Befürchtungen bestanden, dass die Schulqualität leiden würde. Das ist der falsche Ansatz. Denn es kommt momentan sehr selten vor, dass mehrere Sonderschulkinder gleichzeitig in einer Klasse sind – gegenwärtig ist dies nur an einem Ort der Fall. Und es macht keinen Sinn, für *einen* Fall eine solche Einschränkung zu machen. Es kann nach einer sorgfältigen Abklärung – darum müssen auch die Personalstellen beim SPD gesprochen werden – durchaus Sinn machen, mehrere Kinder in einer Klasse zu integrieren. Synergien aller Art können genutzt werden.

Alle, die gerne rechnen, haben schnell gemerkt, dass eine integrative Sonderschulung günstiger kommt als eine Sonderschulung. Doch die Kosten sollen nicht der Grund sein, wann integriert wird. Aber wir sparen dort, das heisst wir können gleichzeitig wirklich genügend Ressourcen am anderen Ort einschliessen. Da sind die 76'000 Franken für die Entlastung der Klassenlehrpersonen ein Klacks. Und da ist es nicht mehr als fair, wenn der zusätzliche Aufwand klar gewürdigt wird. Daher unser Antrag, dass «geistig behindert» gestrichen wird und einfach die integrative Sonderschulung eines Kindes in einer Klasse mit 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit angerechnet wird. – Übrigens kann die Abgeltung gut über die Normpauschale geschehen, wie dies die Stawiko vorschlägt.

Die Debatte wird hier unterbrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.